

EnPa Strategiefonds

**Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts
mit besonderem Risiko
der Art „übrige Fonds für alternative Anlagen“
(der „Umbrella-Fonds“)**

Zurzeit mit den Teilvermögen:

- **EnPa Strategiefonds Libra**
- **EnPa Strategiefonds Nova**

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag
November 2023

Die Fondsleitung:
LLB Swiss Investment AG
Zürich

Die Depotbank:
Bank J. Safra Sarasin AG
Basel

Der Vermögensverwalter:
Entrepreneur Partners AG
Zürich

Unter der Bezeichnung „EnPa Strategiefonds“ besteht ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts mit besonderem Risiko der Art „übrige Fonds für alternative Anlagen“. Jedes Teilvermögen investiert in eine Vielzahl von Anlageklassen, einschliesslich und in erheblichem Umfang in alternative Anlagen mit erhöhtem Anlagerisiko wie Hedge Funds und Private Equity. Die Anlagen werden in erheblichem Umfang indirekt, über andere kollektive Kapitalanlagen, Zertifikate und strukturierte Produkte getätigt. Die Risiken der Teilvermögen sind nicht mit denen von Effektenfonds vergleichbar. Die Anleger werden ausdrücklich auf die im Prospekt erläuterten Risiken und auf die geringere Liquidität und erschwerte Bewertbarkeit gewisser Anlagen aufmerksam gemacht. Die Anleger müssen insbesondere bereit und in der Lage sein, erhebliche Kursverluste hinzunehmen. Die Fondsleitung und der Vermögensverwalter sind jedoch bemüht, diese Risiken durch eine strenge Auswahl der Fonds und breite Diversifikation der einzelnen Anlagestrategien und Fonds zu minimieren.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Prospekt	4
1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen	4
1.1 Hauptbeteiligte	4
1.2 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz	4
1.3 Laufzeit	4
1.4 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften	4
1.5 Rechnungsjahr	6
1.6 Prüfgesellschaft	6
1.7 Anteile	6
1.8 Kotierung und Handel	7
1.9 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	8
1.10 Verwendung der Erträge	9
1.11 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen	9
1.12 Nettoinventarwert	18
1.13 Vergütungen und Nebenkosten	19
1.14 Einsicht der Berichte	21
1.15 Rechtsform des Umbrella-Fonds	21
1.16 Die wesentlichen Risiken	22
1.17 Liquiditätsrisikomanagement	27
2 Informationen über die Fondsleitung	28
2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	28
2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung	28
2.3 Verwaltungs- und Leitorgane	28
2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital	28
2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben	28
2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten	29
3 Informationen über die Depotbank	29
4 Informationen über Dritte	30
4.1 Zahlstellen	30
4.2 Vertreiber	30
4.3 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben	30
5 Weitere Informationen	31
5.1 Nützliche Hinweise	31
5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und Informationen	32
5.3 Verkaufsrestriktionen	32
6 Weitere Anlageinformationen	32
6.1 Bisherige Ergebnisse der Teilvermögen	32
6.2 Profil des typischen Anlegers	33
7 Ausführliche Bestimmungen	33
Teil 2: Fondsvertrag	34
I. Grundlagen	34
II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	34
III. Richtlinien der Anlagepolitik	38

A	Anlagegrundsätze.....	38
B	Anlagetechniken und –instrumente	46
C	Anlagebeschränkungen.....	48
IV.	Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	51
V.	Vergütungen und Nebenkosten	53
VI.	Rechenschaftsablage und Prüfung	55
VII.	Verwendung des Erfolges	56
VIII.	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	56
IX.	Umstrukturierung und Auflösung.....	57
X.	Änderung des Fondsvertrages, Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank	58
XI.	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	59

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das entsprechende Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im entsprechenden Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Hauptbeteiligte

Fondsleitung	LLB Swiss Investment AG Claridenstrasse 20 8002 Zürich
Depotbank	Bank J. Safra Sarasin AG Depotbankkontrolle Elisabethenstrasse 62 4051 Basel
Zahlstelle	Bank J. Safra Sarasin AG Depotbankkontrolle Elisabethenstrasse 62 4051 Basel
Vermögensverwalter	Entrepreneur Partners AG Seestrasse 356 8038 Zürich
Prüfgesellschaft	PricewaterhouseCoopers AG Birchstrasse 160 8050 Zürich

1.2 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des Umbrella-Fonds "EnPa Strategiefonds" wurde von der LLB Swiss Investment AG, Zürich, als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht unterbreitet und von dieser erstmals am 28. Dezember 2018 genehmigt.

Der Umbrella-Fonds besteht zurzeit aus folgenden Teilvermögen:

a) EnPa Strategiefonds Libra

b) EnPa Strategiefonds Nova

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen zu eröffnen, bestehende aufzulösen oder zu vereinigen.

1.3 Laufzeit

Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen haben eine unbeschränkte Laufzeit.

1.4 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich und verhältnismässig, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen (an in der Schweiz und im Ausland domizilierte Anleger) bzw. der von dem jeweiligen Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Hinweise für Anleger in Deutschland:

Die Teilvermögen nach Schweizer Recht (genehmigt durch die schweizerische Aufsichtsbehörde FINMA) qualifizieren als Investmentfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG). Zum Zwecke der Anlegerbesteuerung erfolgt ein regelmässiges Reporting an WM Datenservice. Darüber hinaus werden die steuerlich relevanten Informationen über die Website der Fondsleitung (www.llbsswiss.ch) zur Verfügung gestellt. Die Zusammenstellung und Verifizierung der für den deutschen Anleger relevanten steuerlichen Informationen erfolgt durch den deutschen Steuerberater der Fondsleitung.

Teilfreistellungsberechtigung bei Aktien- und Mischfonds:

Die Fondsleitung beabsichtigt grundsätzlich für solche Investmentfonds, die die Voraussetzungen an einen Aktienfonds bzw. Mischfonds im Sinne des § 2 Abs. 6 bzw. 7 InvStG aufgrund ihrer Anlagestrategie erfüllen sollten, durch die Aufnahme der nachstehenden Formulierung deren formale Qualifikation als Aktien- bzw. Mischfonds sicherzustellen.

Für die vorliegenden Teilvermögen kann der Status als Aktien- bzw. Mischfonds im Sinne des § 2 Abs. 6 bzw. 7 InvStG nicht zum vornherein sichergestellt werden. Die Fondsleitung wird jeweils am Ende des Fondsgeschäftsjahres eine Analyse durchführen, ob die Teilvermögen während des Geschäftsjahres die geforderte Aktienfonds- bzw. Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote nach § 2 Abs. 6 bzw. 7 InvStG tatsächlich durchgehend überschritten hat. Ist dies der Fall, wird der deutsche Steuerberater der Fondsleitung hierüber eine nachträgliche Bescheinigung im Sinne des § 20 Abs. 4 InvStG ausstellen, welche über die Website der Fondsleitung (www.llbsswiss.ch) zur Verfügung gestellt wird.

Die täglichen Kapitalbeteiligungsquoten werden bei Bedarf über WM Datenservice veröffentlicht.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.

Weder die Fondsleitung noch die Depotbank können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus den Käufen und Verkäufen bzw. dem Halten von Fondsanteilen übernehmen. Potenzielle Anleger sollten sich über die Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Dieser Umbrella-Fonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA:

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als «Registered Deemed-Compliant Foreign Financial Institution» unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) weder zugelassen noch im Zusammenhang mit steuerlichen Gesichtspunkten registriert. Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen können deshalb als intransparent klassifiziert werden, was mit Steuerfolgen verbunden sein kann.

1.5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

1.6 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die PricewaterhouseCoopers AG mit Sitz in Zürich.

Anschrift der Prüfgesellschaft

PricewaterhouseCoopers AG
Birchstrasse 16
CH-8050 Zürich

1.7 Anteile

Die Anteile aller Teilvermögen und deren Anteilsklassen lauten auf den Inhaber. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit für die einzelnen Teilvermögen-verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Zurzeit bestehen für die einzelnen Teilvermögen des Umbrella-Fonds die folgenden Anteilsklassen:

EnPa Strategiefonds Libra

Das Teilvermögen „EnPa Strategiefonds Libra“ führt zurzeit die folgende Anteilsklasse, welche nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt ist.

- „CHF“-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der «CHF»-Klasse werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).

Es besteht zurzeit für die aufgeführte Anteilsklasse kein Mindestzeichnungsbetrag für zusätzliche Zeichnungen (Folgezeichnungen).

Die Anteilsinhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse des gleichen Teilvermögens auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der beiden betroffenen Anteilsklassen verlangen, wenn die Voraussetzungen des Haltens derjenigen Anteilsklasse, in welche der Umtausch erfolgen soll, erfüllt sind.

Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Bei der Referenzwährung aller zurzeit ausgegebenen Anteilsklassen wie auch der Rechnungseinheit dieses Teilvermögens handelt es sich nicht notwendigerweise um die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen dieses Teilvermögens lauten.

Für alle Anteilsklassen dieses Teilvermögens können die Risiken von Anlagen, die nicht auf die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse lauten, ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

EnPa Strategiefonds Nova

Das Teilvermögen „EnPa Strategiefonds Nova“ führt zurzeit die folgende Anteilsklasse, welche nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt sind.

- „CHF“-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der «CHF»-Klasse werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).

Es besteht zurzeit für die aufgeführte Anteilsklasse kein Mindestzeichnungsbetrag für zusätzliche Zeichnungen (Folgezeichnungen).

Die Anteilsinhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse des gleichen Teilvermögens auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der beiden betroffenen Anteilsklassen verlangen, wenn die Voraussetzungen des Haltens derjenigen Anteilsklasse, in welche der Umtausch erfolgen soll, erfüllt sind.

Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Bei der Referenzwährung aller zurzeit ausgegebenen Anteilsklassen wie auch der Rechnungseinheit dieses Teilvermögens handelt es sich nicht notwendigerweise um die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen dieses Teilvermögens lauten.

Für alle Anteilsklassen dieses Teilvermögens können die Risiken von Anlagen, die nicht auf die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse lauten, ganz oder teilweise abgesichert werden. Da keine umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

1.8 Kotierung und Handel

Die Anteile aller Teilvermögen und deren Anteilsklassen sind nicht börsenkotiert (börsennotiert). Es ist auch keine Kotierung vorgesehen.

1.9 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Anteile der Teilvermögen bzw. deren Anteilsklassen werden einmal pro Woche ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen eines Teilvermögens nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 5 des Fondsvertrages vorliegen. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Bei der Depotbank **zwei Bankwerktag** (Auftragstag / T-2) vor dem Bewertungsstichtag bis spätestens 12:00 Uhr MEZ (cut-off-Zeit) eingegangene Aufträge werden am ersten Bankwerktag einer Woche (Bewertungstag / T+1) auf der Basis des an diesem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse bzw. der Bewertungspreise des dem Bewertungstag vorangehenden Bankwerktages berechnet (Bewertungsstichtag / T). Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Aufträge, welche am Auftragstag nicht bis um 12:00 Uhr MEZ (cut-off-Zeit) bei der Depotbank eintreffen, werden am darauf folgenden Auftragsstag behandelt.

Der Ausgabepreis der Anteile aller Klassen ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse.

Der Rücknahmepreis der Anteile aller Klassen ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden jeweils auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse kaufmännisch gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils vier Bankarbeitstage nach dem massgebenden Bewertungsstichtag (Valuta: T + vier Tage).

Fraktionsanteile werden bis auf 1/1'000 (drei Stellen nach dem Komma) Anteile ausgegeben.

Übersichtstabelle		T-2	T-1	T	T+1	T+2	T+3	T+4
1.	Zeichnungs- und Rückkaufaufträge, die bis 12:00 Uhr MEZ bei der Depotbank eintreffen (Auftragstag)	X						
2.	Börsenschlusskurs für die Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungsstichtag)			X				
3.	Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstag)				X			
4.	Datum der Erstellung der Abrechnung der Transaktion				X			
5.	Publikation der Kurse in den elektronischen Medien				X			
6.	Valutadatum der Abrechnung							X

T-2 = Auftragstag / T = Bewertungsstichtag (Trade Date) / T+1 = Bewertungstag

Es ist der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit gestattet, Zeichnungen zurückzuweisen, sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.

1.10 Verwendung der Erträge

Der Nettoertrag sämtlicher Teilvermögen und deren Anteilklassen wird jährlich pro Anteilklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres jeweils in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilklassen dem Vermögen der entsprechenden Anteilklasse zur Wiederanlage hinzugefügt (Thesaurierung).

Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilklassen der Teilvermögen in der jeweiligen Referenzwährung der entsprechenden Anteilklasse an die Anleger.

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

1.11 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7-15 des Fondsvertrags) ersichtlich.

1.11.1 Anlageziel und Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen

EnPa Strategiefonds Libra

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, eine langfristige, dem Risikoprofil des Teilvermögens angepasste Wertsteigerung zu erzielen.

Anlagepolitik

Zur Erreichung des Anlageziels kann das Vermögen des Teilvermögens direkt und indirekt in traditionelle Anlagen investieren aber auch indirekt in alternative Anlagen. Die Anlagestrategie basiert auf einer qualitativen und quantitativen Fundamentalanalyse der Unternehmen bzw. der Zielfonds. Der Anlageentscheid liegt dabei diskretionär beim Vermögensverwalter. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Vermögens des Teilvermögens zu berücksichtigen.

- a) Die Fondsleitung kann das Vermögen des Teilvermögens, unter Vorbehalt von Bst. b) unten, in die nachstehend genannten Anlagen investieren:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von in- und ausländischen Unternehmen weltweit;
 - ab) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldner weltweit;
 - ac) auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten weltweit;
 - ae) auf eine frei konvertierbare Währung lautende kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. f;
 - af) Indirekte Anlagen in Immobilien gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. g;
 - ag) alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. h;
 - ah) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ai) Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. b) und § 12 auf die oben erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes, denen direkt oder indirekt überwiegend die oben erwähnten Anlagen

zugrunde liegen oder die sich direkt oder indirekt von solchen Anlagen ableiten lassen sowie derivative Finanzinstrumente denen Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen zugrunde liegen;

- aj) auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c) wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes, denen direkt oder indirekt überwiegend die oben erwähnten Anlagen zugrunde liegen oder die sich direkt von solchen Anlagen ableiten lassen sowie strukturierte Produkte denen Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen zugrunde liegen.
- b) Das gemäss Bst. a) vorstehend investierte Vermögen muss zusätzlich folgende Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einhalten:
 - ba) auf eine frei konvertierbare Währung lautende kurzfristige liquide Anlagen gemäss Bst. ae) bis zu 100%;
 - bb) Direkte und indirekte Anlagen in auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente gemäss Bst. ad) bis zu 100%;
 - bc) Direkte und indirekte Anlagen in auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte gemäss Bst. ab) bis zu 100%;
 - bd) Direkte und indirekte Anlagen in auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes gemäss Bst. ac) bis zu 25%;
 - be) Direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss Bst. aa) bis zu 45%;
 - bf) Indirekte Anlagen in Edelmetalle gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. hc) und/oder indirekte Anlagen in Rohstoffe (Commodities) gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. hd) zusammen höchstens 20%;
 - bg) Indirekte Anlagen in Immobilien gemäss Bst. af) höchstens 20%;
 - bh) Indirekte Anlagen in Private Equity und/oder Private Debt gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. hb) zusammen höchstens 15%;
 - bi) Indirekte Anlagen in versicherungsbasierte Anlagen wie Insurance-linked Securities (ILS) gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. he) höchstens 10%;
 - bj) Anlagen in alternative Anlagen gemäss Bst. ag) zusammen höchstens 40%;
 - bk) Anlagen in strukturierte Produkte höchstens 30%, Anlagen in strukturierte Produkte, die nur OTC gehandelt werden, sind auf 20% beschränkt;
 - bl) Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen können bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens betragen.
 - bm) Höchstens 30% in andere Dachfonds (kollektive Kapitalanlagen deren Fondsverträge oder Statuten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen), wobei diese Beschränkung nicht für Fund of Hedge Funds im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. ha) anwendbar ist;
 - bn) Höchstens 20% in Anteile bzw. Aktien an geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
 - bo) Anlagen in Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. di), dj) und dk), welche einer nicht-gleichwertigen Aufsicht unterstehen, sind zusammen auf 30% beschränkt;
 - bp) Direktanlagen in Forderungswertpapiere und Forderungsrechte gemäss Bst. ab), die gemäss einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur als „Non-Investment Grade“ eingestuft wurden, höchstens 50%;
 - bq) Der Fremdwährungsanteil ohne Währungsabsicherung (Fremdwährung wird dabei als jede Anlagewährung verstanden, welche sich vom Schweizer Franken unterscheidet) beträgt maximal 30% des Vermögens des Teilvermögens.

Bei alternativen Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. h findet bei der Risikoverteilung keine transparente Betrachtungsweise statt. Diese werden als eigenständige Anlageklasse betrachtet.

In der Vermögensverwaltung des Teilvermögens werden gegenwärtig ökologische/soziale Kriterien nicht explizit berücksichtigt bzw. nachhaltige Investitionen nicht explizit angestrebt.

EnPa Strategiefonds Nova

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, eine langfristige, dem Risikoprofil des Teilvermögens angepasste Wertsteigerung zu erzielen.

Anlagepolitik

Zur Erreichung des Anlageziels kann das Vermögen des Teilvermögens direkt und indirekt in traditionelle Anlagen investieren aber auch indirekt in alternative Anlagen. Die Anlagestrategie basiert auf einer qualitativen und quantitativen Fundamentalanalyse der Unternehmen bzw. der Zielfonds. Der Anlageentscheid liegt dabei diskretionär beim Vermögensverwalter. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Vermögens des Teilvermögens zu berücksichtigen.

- a) Die Fondsleitung kann das Vermögen des Teilvermögens, unter Vorbehalt von Bst. b) unten, in die nachstehend genannten Anlagen investieren:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von in- und ausländischen Unternehmen weltweit;
 - ab) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldner weltweit;
 - ac) auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten weltweit;
 - ae) auf eine frei konvertierbare Währung lautende kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. f;
 - af) Indirekte Anlagen in Immobilien gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. g;
 - ag) alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. h;
 - ah) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ai) Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. b) und § 12 auf die oben erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes, denen direkt oder indirekt überwiegend die oben erwähnten Anlagen zugrunde liegen oder die sich direkt oder indirekt von solchen Anlagen ableiten lassen sowie derivative Finanzinstrumente denen Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen zugrunde liegen;
 - aj) auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c) wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes, denen direkt oder indirekt überwiegend die oben erwähnten Anlagen zugrunde liegen oder die sich direkt von solchen Anlagen ableiten lassen sowie strukturierte Produkte denen Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen zugrunde liegen.
- b) Das gemäss Bst. a) vorstehend investierte Vermögen muss zusätzlich folgende Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einhalten:
 - ba) auf eine frei konvertierbare Währung lautende kurzfristige liquide Anlagen gemäss Bst ae) bis zu 100%;

- bb) Direkte und indirekte Anlagen in auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente gemäss Bst. ad) bis zu 100%;
- bc) Direkte und indirekte Anlagen in auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte gemäss Bst. ab) bis zu 50%;
- bd) Direkte und indirekte Anlagen in auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes gemäss Bst. ac) bis zu 25%;
- be) Direkte und indirekte Anlagen in auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte gemäss Bst. ab) sowie direkte und indirekte Anlagen in auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes gemäss Bst. ac) können zusammen bis zu 50% des Vermögens des Teilvermögens betragen;
- bf) Direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss Bst. aa bis zu 60%;
- bg) Indirekte Anlagen in Edelmetalle gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. hc) und/oder indirekte Anlagen in Rohstoffe (Commodities) gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. hd) zusammen höchstens 30%;
- bh) Indirekte Anlagen in Immobilien gemäss Bst. af) höchstens 20%;
- bi) Indirekte Anlagen in Private Equity und/oder Private Debt gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. hb) zusammen höchstens 15%;
- bj) Indirekte Anlagen in versicherungsbasierte Anlagen wie Insurance-linked Securities (ILS) gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. he) höchstens 10%;
- bk) Anlagen in alternative Anlagen gemäss Bst. ag) zusammen höchstens 60%;
- bl) Anlagen in strukturierte Produkte höchstens 30%, Anlagen in strukturierte Produkte, die nur OTC gehandelt werden, sind auf 20% beschränkt;
- bm) Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen können bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens betragen.
- bn) Höchstens 30% in andere Dachfonds (kollektive Kapitalanlagen deren Fondsverträge oder Statuten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen), wobei diese Beschränkung nicht für Fund of Hedge Funds im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. ha) anwendbar ist;
- bo) Höchstens 20% in Anteile bzw. Aktien an geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- bp) Anlagen in Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. di), dj) und dk), welche einer nicht-gleichwertigen Aufsicht unterstehen, sind zusammen auf 30% beschränkt;
- bq) Direktanlagen in Forderungswertpapiere und Forderungsrechte gemäss Bst. ab), die gemäss einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur als „Non-Investment Grade“ eingestuft wurden, höchstens 50%;
- br) Der Fremdwährungsanteil ohne Währungsabsicherung (Fremdwährung wird dabei als jede Anlagengewährung verstanden, welche sich vom Schweizer Franken unterscheidet) beträgt maximal 30% des Vermögens des Teilvermögens.

Bei alternativen Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. h findet bei der Risikoverteilung keine transparente Betrachtungsweise statt. Diese werden als eigenständige Anlageklasse betrachtet.

In der Vermögensverwaltung des Teilvermögens werden gegenwärtig ökologische/soziale Kriterien nicht explizit berücksichtigt bzw. nachhaltige Investitionen nicht explizit angestrebt.

1.11.2 Gegenüberstellung traditionelle Anlagen / alternative Anlagen (Hedge Funds)

Ein traditionelles Portfolio besteht herkömmlicherweise aus Aktien, Obligationen und Geldmarktanlagen in verschiedenen Währungen, mit dem Nachteil, dass seine Risiko- und Ertragseigenschaften unmittelbar von denjenigen der betreffenden Kapitalmärkte abhängig sind (hohe Korrelation).

Hedge Funds sind Anlageprodukte, welche zur Kategorie der alternativen Anlagen zählen und sind interessant als Ergänzung zu einem traditionellen Portfolio. Hedge Funds setzen verschiedene alternative Anlagestilrichtungen und –strategien ein, welche eine geringe Korrelation zu Aktien- und Obligationenmärkten aufzeigen. Durch die Veranlagung in Hedge Funds ist es möglich, das Ertrags-Risiko-Verhältnis eines traditionellen Portfolios zu verbessern (d.h. höherer erwarteter Ertrag bei gleichem Risiko oder gleicher erwarteter Ertrag bei tieferem Risiko), ohne dabei dessen Ertragsaussichten zu beeinträchtigen.

Bei alternativen Anlagestrategien werden Wertpapiere auch leer verkauft (sog. Short-Positionen) und es wird durch Kreditaufnahmen und derivative Finanzinstrumente eine Hebelwirkung (Leverage) erzielt. Viele dieser Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente (z.B. Optionen, Futures, Devisentermingeschäfte und –swaps sowie Zinssatzswaps) einsetzen.

Anlagen in Hedge Funds beinhalten neben den üblichen Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken der traditionellen Anlagen weitere Risiken. Daher werden die Anleger ausdrücklich auf die allgemeinen und fondsspezifischen Risiken aufmerksam gemacht, welche in Ziff. 1.4 unten detailliert beschrieben sind, wobei die dort befindliche Aufzählung keine abschließende Auflistung aller potentiellen Risikofaktoren ist.

1.11.3 Vor- und Nachteile einer Fund of Funds-Struktur

Der Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen können auch wie ein Fund of Funds Anteile an zahlreichen Zielfonds erwerben. Dieses Vorgehen beschränkt das Risiko auf Verluste, die bei einzelnen Zielfonds entstehen können. Wesentliche Vor- und Nachteile gegenüber Direktanlagen sind:

Vorteile:

- Da alternative Anlagestrategien häufig mit einer Hebelwirkung verbunden sind, kann durch den Erwerb von Anteilen verschiedener Hedge Funds das Verlustrisiko auf Ebene des Teilvermögens auf die Investitionen in den einzelnen Zielfonds beschränkt werden.
- Durch die breite Streuung wird das Fachwissen verschiedener Fondsmanager genutzt. Dabei ergeben sich für den Anleger höhere Chancen bei verringertem Anlagerisiko.
- Durch die Berücksichtigung von Hedge Funds mit verschiedenen Anlagestrategien kann ein höherer Diversifikationsgrad, d.h. eine breitere Risikostreuung erzielt werden.
- Dank des umfassenden Selektionsverfahrens, das durch den Vermögensverwalter des Teilvermögens nach qualitativen und quantitativen Kriterien durchgeführt wird, ist es möglich, weltweit die geeigneten Zielfonds zu identifizieren.
- Die laufenden Prüfungs- und Kontrollverfahren (Due Diligence) durch den Vermögensverwalter ermöglichen, das Portfolio unter Berücksichtigung des Anlageziels regelmässig zu überwachen und allenfalls an Marktveränderungen anzupassen.

Nachteile:

- Auf Stufe der einzelnen Zielfonds fallen zusätzlich indirekte Kosten an, die jedoch direkt jenen Zielfonds belastet werden.
- Die einzelnen Zielfonds können zum Teil in erheblichem Umfang Leverage einsetzen, was von der Fondsleitung nicht beeinflusst werden kann.
- Aufgrund der breiteren Risikostreuung resultiert allenfalls eine geringere Wertentwicklung.
- Möglichkeit von gegensätzlichen Positionen in Bezug auf dieselben Anlagen in verschiedenen erworbenen Zielfonds.

1.11.4 Prüfungs-, Selektions- und Kontrollverfahren (Due Diligence-Prozess bei Hedge Funds)

Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Identifikation, Analyse, Auswahl und Überwachung der einzelnen Hedge Funds auf ein standardisiertes Prüfungs-, Selektions- und Kontrollverfahren (Due Diligence-Prozess).

Due Diligence-Prozess bedeutet, dass Zielfonds auf alle für eine Investition relevanten Aspekte in einem festgelegten Verfahren nach ausgewählten Kriterien durchleuchtet werden.

Die Fondsleitung und der Vermögensverwalter sind bestrebt, allfällige Risiken durch eine angemessene Diversifikation der zugrunde liegenden Zielfonds und deren Fondsmanager soweit als möglich zu minimieren. Durch die periodische Aktualisierung der gesammelten Daten ist es dem Vermögensverwalter möglich, die Übereinstimmung zwischen der Zielsetzung und der Anlagestrategie der Teilvermögen laufend zu überwachen und gegebenenfalls entsprechende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in ausserordentlichen Fällen ein Totalverlust bei einzelnen der zugrunde liegenden Hedge Funds eintreten kann.

Der Due Diligence-Prozess bezüglich der einzelnen Zielfonds berücksichtigt insbesondere nachfolgende qualitative und quantitative Kriterien:

Qualitative Selektionskriterien sind insbesondere:

- Analyse von Anlagestrategie, Anlageprozess und Portfoliokonstruktion respektive Diversifikation des Portfolios;
- Analyse der Organisation;
- Analyse der fachlichen Qualifikation der Portfolio Manager;
- Studium der vertraglichen Details (Prospekt);
- Analyse der Qualität, Transparenz und Verfügbarkeit der Information (Memoranden, Prospekte, Jahres- und Halbjahresberichte, Portfoliodaten, Qualität des Reporting, etc.);
- Analyse der involvierten Dienstleistungserbringer (Prüfgesellschaft, Depotbank, Fondsadministrator, andere Gegenparteien);
- Brancheninterne und –externe Referenzen;
- On- und Off-Site Besuche.

Quantitative Selektionskriterien sind insbesondere:

- Analyse der historischen Rendite und des Risikos;
- Vergleich der Rendite mit Konkurrenzprodukten;
- Analyse der Korrelation im Vergleich zum Markt;
- Analyse der Liquidität;
- Analyse der Portfolio-Konzentration;
- Analyse der Rendite-Abweichungen;
- Analyse des maximalen Verlustes in einer Periode (Maximum draw down);
- Entwicklung der Volumina und Performance der einzelnen Zielfonds unter langfristiger Betrachtung;
- Vergleich der Zielfonds hinsichtlich Performance und Risikomasse;
- Gebührenstruktur;
- Rücknahme- und Zeichnungsbedingungen des Zielfonds (z.B. Kündigungsfristen, Rückgabetermine, Lock-ups, Gates, etc.);
- Periodische Überwachung der Nettoinventarwerte der einzelnen Zielfonds, Dabei steht insbesondere auch die Plausibilität der Nettoinventarwerte im Vordergrund.

1.11.5 Anwendung und Definition einzelner Anlagestrategien betreffend Hedge Funds

Bei der Selektion und Überwachung der Anlagen legt der Vermögensverwalter grossen Wert darauf, dass die ausgewählten Anlagefonds im Gegensatz zu traditionellen Anlagen nur eine geringe Korrelation zu weltweiten Aktien- und Obligationenmärkten aufweisen.

Die Umsetzung der Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen umfasst eine angemessene Diversifikation in verschiedene Zielfonds, welche eine oder mehrere der bekanntesten und häufigsten Anlagestrategien mit den folgenden Hauptstilrichtungen anwenden. Folgende Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschliessend:

Anlagestrategie	Anlagestilrichtung		
	Fixed Income	Equities	Currencies and Commodities
Event Driven	- Bank Loans - Distressed Securities - High Yield Bonds	- Distressed Securities - Takover-/Merger-/Risk-Arbitrage	
Equity Hedged		- Equity Market Neutral - Long-Short Equities	
Fixed Income Hedged	- Long-Short Credits		
Relative Value	- Arbitrage - Convertible Bond Arbitrage - Fixed Income Arbitrage - Index and Options Arbitrage	- Convertible Bond Arbitrage - Index and Options Arbitrage	- Commodities Arbitrage - Derivatives Arbitrage
Managed Futures oder CTA's	- Discretionary Managed - Futures	- Discretionary Managed - Futures	- Currency Traders - Discretionary Managed - Futures
Global Macro	- Emerging Markets Debt - Interest Rates	- Equities - Emerging Markets Equity	- Commodities - Currencies
Multiple Strategies	- Multi-Strategy Funds	- Multi-Strategy Funds	- Multi-Strategy Funds

Die Fondsleitung behält sich im Interesse der Anleger das jederzeitige Recht vor, die Zusammensetzung des Portfolios der einzelnen Teilvermögen sowohl zu modifizieren als auch das Universum der Anlagestrategien und -stilrichtungen zu ergänzen bzw. zu reduzieren.

Zudem sind auch indirekte Anlagen in Derivate und/oder strukturierte Produkte, einschliesslich Zertifikate und Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit zulässig, denen direkt oder indirekt Hedge Funds zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden.

Event Driven:

Engagements in Gesellschaften, die einer substanziellen Veränderung unterworfen sind, wie Veränderung der Kapitalstruktur, Akquisitionen, Fusionen, Übernahmen, Liquidationen oder Reorganisationen. Typische Event Driven-Strategien sind Merger Arbitrage (Arbitrage-Situationen bei Fusionen), Distressed Securities (notleidende Wertpapiere), High Yield Securities und Bank Loans. Der Gewinn wird durch die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem schliesslich realisierten Preis bei Beendigung des Ereignisses erzielt.

Equity Hedged:

Klassisches und grösstes Segment der Hedge Fund-Industrie. Es werden Aktien und aktienähnliche Wertpapiere sowie derivative Instrumente sowohl gekauft (Long-Positionen) als auch leer verkauft (Short-Positionen). Bei der Auswahl der Anlagen steht die Beurteilung der einzelnen Unternehmen im Vordergrund (Stock Picking). Quantitative Equity Hedged Funds werden Handelsstrategien an, welche auf mathematisch/ statistischen Risikomodellen beruhen (Marktrisiko

wird neutralisiert). Unbewertete Titel werden long (als Kaufposition), überbewertete short (als Verkaufsposition) gehalten. Die Fonds können netto long, netto short oder marktneutral sein.

Fixed Income Hedged:

Kreditstrategien folgen einem primär auf das Kreditrisiko fokussierten Investitionsansatz, bei dem attraktive Long- und short-Opportunitäten in Fixed Income-Instrumenten identifiziert werden. Es kann in alle Bereiche der Fremdkapitalstruktur eines Unternehmens, in Staatsanleihen von entwickelten Ländern mit wahrgenommenen Kreditrisiko und Emerging Markets investiert werden.

Long-Short Credits-Strategien identifizieren attraktive Opportunitäten im Bereich Unternehmensanleihen, wobei versucht wird, günstige und teuer wahrgenommene Instrumente innerhalb derselben Kapitalstruktur oder zwischen Unternehmen zu kaufen, respektive zu verkaufen. Es kann sowohl in physische Anleihen, Kredite und synthetische Instrumente wie beispielsweise Credit Default Swaps investiert werden.

Relative Value:

Durch das Handeln zusammenhängender Vermögenswerte oder unterschiedlicher Instrumente des gleichen Wertpapiers oder Währung wird versucht, einen fast risikolosen Gewinn zu erzielen. Typische Arbitrage-Strategien sind Convertible-Bond Arbitrage, Fixed-Income Arbitrage, Index and Options Arbitrage. Die Erträge von Relative Value-Strategien sind von der Richtung der Marktentwicklung weitgehend unabhängig.

Managed Futures oder CTA:

CTA (Commodity trading advisors) handeln auf den weltweiten Futures-Märkten globale Finanzinstrumente wie Regierungsanleihen, Aktienindizes, global Währungen ebenso wie Rohstoffe (Kaffee, Gold, usw.). Sie investieren long und short. Im Normalfall werden ausgeklügelte Computerprogramme benutzt, die - basierend auf historischen Daten - zukünftige Preisbewegungen voraussagen versuchen (systematischer Anlageprozess).

Global Macro:

Global Macro haben einen opportunistischen Ansatz, der von Veränderungen in makroökonomischen Trends profitiert. Die Fondsmanager stützen ihre Entscheidungen u.a. auf erwartete Veränderungen von Zins und Inflation (makroökonomische Veränderungen). Dabei werden alle Märkte und alle Wertschriftenklassen (Aktien, Anleihen, Währungen und Rohstoffmärkte) gehandelt, wobei alle Arten von Anlagetechniken und -instrumente eingesetzt werden. Global Macro Funds können einen hohen Leverage benutzen. Der Ertrag hängt sehr von den Handels- und Risikomanagementkenntnissen des Fondsmanagers ab.

1.11.6 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

Die Anlagebeschränkungen der Teilvermögen sind einlässlich im Fondsvertrag dargestellt (vgl. Teil 2 § 15 des Fondsvertrags).

Anlagebeschränkungen für die Fondsleitung

Die Aufsichtsbehörde hat der Fondsleitung in Anlehnung an Art. 84 Abs. 2 KKV eine Erhöhung der Limite bezüglich der Beschränkung der Beteiligung an einem einzigen Emittenten von 10% gemäss Art. 84 Abs. 1 KKV für Fonds bzw. Teilvermögen mit einem anlagepolitischen Fokus auf einen "engen Markt" auf 20% genehmigt. Die detaillierten Bestimmungen dazu sind in § 15 des Fondsvertrages aufgeführt. Alle Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds haben aufgrund ihrer Anlagepolitik jeweils keinen Fokus auf einen "engen Markt" und werden deshalb dem Anlagesegment "Übrige" zugeordnet.

1.11.7 Verwaltung von Sicherheiten

Zulässige Arten von Sicherheiten

Die im Rahmen von Anlagetechniken oder OTC-Transaktionen zugelassenen Sicherheiten erfüllen folgende Anforderungen:

- Sie sind hoch liquide und werden zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt. Sie können kurzfristig zu einem Preis veräußert werden, der nahe an der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung liegt;
- sie werden mindestens börsentäglich bewertet. Bei einer hohen Preisvolatilität werden geeignete konservative Sicherheitsmargen verwendet;
- sie sind nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben;
- der Emittent weist eine hohe Bonität auf.

Erforderlicher Umfang der Besicherung

Der erforderliche Umfang der Besicherung ist bei der Verwaltung der Sicherheiten durch folgende Pflichten und Anforderungen zu erfüllen:

- Die Sicherheiten werden in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifiziert. Eine angemessene Diversifikation der Emittenten gilt als erreicht, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 Prozent des Nettoinventarwerts entsprechen. Von dieser Vorgabe darf abgewichen werden, wenn die Sicherheiten von einem OECD-Land oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden oder die Bewilligungsvoraussetzungen von Artikel 83 Absatz 2 KKV erfüllt sind. Stellen mehrere Gegenparteien Sicherheiten, so haben sie eine aggregierte Sichtweise sicherzustellen;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte müssen die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die als Sicherheit übertragenen Wertpapiere werden von der Depotbank/Verwahrstelle in ein Depot eingebucht, das auf die Fondsleitung mit Rubrik auf das (Teil-) Fondsvermögen lautet;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte dürfen Sicherheiten, die ihnen verpfändet oder zu Eigentum übertragen wurden, weder ausleihen, weiterverpfänden, verkaufen, neu anlegen noch als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwenden. Sofern jedoch eine Gegenpartei seinen Verpflichtungen nicht zeitgerecht nachkommt, entscheidet die Fondsleitung über die Verwertung der hinterlegten Sicherheiten zwecks Schadloshaltung der kollektiven Kapitalanlage;
- nimmt die Fondsleitung oder deren Beauftragte für mehr als 30 Prozent des Fondsvermögens Sicherheiten entgegen, so müssen sie sicherstellen, dass die Liquiditätsrisiken angemessen erfasst und überwacht werden können. Hierzu müssen sie regelmässige Stresstests durchführen, die sowohl normale als auch aussergewöhnliche Liquiditätsbedingungen berücksichtigen. Die entsprechenden Kontrollen sind zu dokumentieren;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte müssen in der Lage sein, allfällige nach Verwertung von Sicherheiten ungedeckte Ansprüche denjenigen Effektenfonds zuzuordnen, deren Vermögenswerte Gegenstand der zugrunde liegenden Geschäfte waren.

Festlegung von Sicherheitsmargen

Die Fondsleitung oder deren Beauftragte sehen angemessene Sicherheitsmargen vor.

Im Rahmen des Risiko-Managements der Fondsleitung werden Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheiten zusammenhängen, berücksichtigt. Dies sind namentlich operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken und Gegenparteierrisiken.

1.11.8 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 des Fondsvertrags), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate und strukturierte Produkte unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen der Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

a) EnPa Strategiefonds Libra

Beim Teilvermögen EnPa Strategiefonds Libra gelangt bei der Risikomessung der Commitment-Ansatz II zur Anwendung, mit der Ausnahme, dass das Erzielen einer Hebelwirkung sowie Leerverkäufe nicht erlaubt sind.

b) EnPa Strategiefonds Nova

Beim Teilvermögen EnPa Strategiefonds Nova gelangt bei der Risikomessung der Commitment-Ansatz II zur Anwendung, mit der Ausnahme, dass das Erzielen einer Hebelwirkung sowie Leerverkäufe nicht erlaubt sind.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente des jeweiligen Teilvermögens (insbesondere zu den Derivaten sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7-15 des Fondsvertrags) ersichtlich.

1.12 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird jeweils auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse kaufmännisch gerundet.

1.13 Vergütungen und Nebenkosten

1.13.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus §19 des Fondsvertrages)

a) EnPa Strategiefonds Libra

Verwaltungskommission der Fondsleitung

– Anteile der „CHF“-Klasse: höchstens 0.90% p.a.

Die Kommission wird verwendet für die Leitung (inkl. Fondsadministration), die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen.

Depotbankkommission der Depotbank

– Anteile der „CHF“-Klasse: höchstens 0.10% p.a.

Die Kommission wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben.

b) EnPa Strategiefonds Nova

Verwaltungskommission der Fondsleitung

– Anteile der „CHF“-Klasse: höchstens 1.10% p.a.

Die Kommission wird verwendet für die Leitung (inkl. Fondsadministration), die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen.

Depotbankkommission der Depotbank

– Anteile der „CHF“-Klasse: höchstens 0.10% p.a.

Die Kommission wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben.

Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze je Teilvermögen sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2.50% p.a. exklusiv allfälliger erfolgsabhängiger Kommissionen betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten je Teilvermögen anzugeben.

1.13.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

a) EnPa Strategiefonds Libra

Stichtag	„CHF“-Klasse
31.12.2020	1.84%
31.12.2021	1.84%
31.12.2022	1.96%

b) EnPa Strategiefonds Nova

Stichtag	„CHF“-Klasse
31.12.2020	1.94%
31.12.2021	2.01%
31.12.2022	2.14%

1.13.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte und die Depotbank bezahlen für keine der Teilvermögen bzw. deren Anteilsklassen Retrozessionen an Dritte zur Entschädigung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte und die Depotbank bezahlen im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus für keine der Teilvermögen bzw. deren Anteilsklassen Rabatte um die auf den Anleger entfallenden, den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

1.13.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrages)

a) EnPa Strategiefonds Libra

Ausgabekommission zugunsten Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland, zurzeit

– „CHF“-Klasse keine *

Rücknahmekommission zugunsten der Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland, zurzeit

– „CHF“-Klasse keine *

**) beim Wechsel von einem Teilvermögen in ein anderes Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds werden keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen belastet. Beim Wechsel innerhalb eines Teilvermögens von einer Anteilklasse in eine andere werden weder Ausgabekommissionen noch Rücknahmekommissionen erhoben.*

Ausgabespesen (Verwässerungsschutz) zugunsten des Vermögens des Teilvermögens, die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zurzeit

– „CHF“-Klasse keine

Rücknahmespesen (Verwässerungsschutz) zugunsten des Vermögens des Teilvermögens, die dem Teilvermögen aus dem Verkauf von Anlagen erwachsen, zurzeit

– „CHF“-Klasse keine

b) EnPa Strategiefonds Nova

Ausgabekommission zugunsten Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland, zurzeit

– „CHF“-Klasse keine *

Rücknahmekommission zugunsten der Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland, zurzeit

– „CHF“-Klasse keine *

**) beim Wechsel von einem Teilvermögen in ein anderes Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds werden keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen belastet. Beim Wechsel innerhalb eines Teilvermögens von einer Anteilklasse in eine andere werden weder Ausgabekommissionen noch Rücknahmekommissionen erhoben.*

Ausgabespesen (Verwässerungsschutz) zugunsten des Vermögens des Teilvermögens, die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zurzeit

– „CHF“-Klasse keine

Rücknahmespesen (Verwässerungsschutz) zugunsten des Vermögens des Teilvermögens, die dem Teilvermögen aus dem Verkauf von Anlagen erwachsen, zurzeit

– „CHF“-Klasse keine

1.13.5 Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») und geldwerte Vorteile («soft commissions»)

Weder die Fondsleitung noch der Vermögensverwalter haben für den „EnPa Strategiefonds“ Umbrella-Fonds Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») geschlossen.

Weder die Fondsleitung noch der Vermögensverwalter haben für den „EnPa Strategiefonds“ Umbrella-Fonds Vereinbarungen bezüglich Retrozessionen in Form von so genannten «soft commissions» geschlossen.

1.13.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.14 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die entsprechenden Basisinformationsblätter und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.15 Rechtsform des Umbrella-Fonds

Der Umbrella-Fonds ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts mit besonderem Risiko der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.16 Die wesentlichen Risiken

Bevor eine Anlageentscheidung in Bezug auf irgendeine Anteilsklasse der Teilvermögen getroffen wird, sollten potentielle Anleger alle Informationen in diesem Prospekt mit integriertem Fondsvertrag sowie die eigenen persönlichen Umstände sorgfältig in Betracht ziehen. Potentielle Anleger sollten insbesondere die Überlegungen in diesem Abschnitt und das „Profil des typischen Anlegers“ berücksichtigen.

Eine Investition in ein Teilvermögen kommt nur für Anleger infrage, die (unabhängig oder gemeinsam mit einem entsprechenden Finanz- oder sonstigem Berater) in der Lage sind, die Vorzüge und Risiken einer solchen Investition einzuschätzen und die über ausreichende Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste, die daraus resultieren können, in Kauf nehmen zu können.

Die in diesem Prospekt und im entsprechenden Basisinformationsblatt genannten Risikofaktoren sind nicht abschliessend. Es kann weitere Risiken geben, die ein potentieller Anleger als für seine eigenen besonderen Umstände oder als generell relevant berücksichtigen sollte.

a) Allgemeine Risiken

Anlagen im Anlageuniversum der Teilvermögen unterliegen Marktschwankungen. Diese können in Zeiten hoher Volatilität einen erheblichen Umfang annehmen. Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen der jeweiligen Teilvermögen abhängig. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht wird oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in das jeweilige Teilvermögen investierten Betrag nicht zurückerhalten. Die Teilvermögen können den nachfolgend genannten Risiken ausgesetzt sein. Es handelt sich nicht um eine abschliessende Aufzählung:

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile des jeweiligen Teilvermögens dieses Umbrella-Fonds unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Prospekt mit integriertem Fondsvertrag enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilvermögens haben beraten lassen.

b) Allgemeines Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko. Eine Verschlechterung der Marktbedingungen oder eine allgemeine Unsicherheit in Bezug auf die Wirtschaftsmärkte kann zum Rückgang des Marktwertes bestehender oder potenzieller Anlagen oder zu einer erhöhten Illiquidität von Anlagen führen. Derartige Rückgänge bzw. eine derartige Illiquidität könnte(n) zu Verlusten und geringeren Anlagemöglichkeiten für die Teilvermögen führen, die Teilvermögen daran hindern ihr Anlageziel erfolgreich zu erreichen, oder erforderlich machen, dass Anlagen mit einem Verlust veräussert werden müssen während ungünstige Marktbedingungen vorherrschen. Ursachen für Marktrisiken können insbesondere politische Unsicherheiten, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen, konjunkturelle Faktoren sowie Veränderung des Anlegervertrauens bzw. -verhaltens sein.

c) Liquiditätsrisiko

Bei Finanzinstrumenten besteht das Risiko, dass ein Markt phasenweise illiquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Instrumente nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erwarteten Preis gehandelt werden können. Phasenweise illiquide Finanzmärkte verbunden mit hohen Rücknahmeanträgen können dazu führen, dass die Fondsleitung möglicherweise die Rückzahlungen nicht innerhalb des im Fondsvertrag angegebenen Zeitraums und/oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Nettoinventarwerts des Teilvermögens vornehmen kann. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Finanzinstrumente dekotiert werden. Das Liquiditätsrisiko ist insofern begrenzt, als für die Teilvermögen überwiegend Anlagen in relativ liquiden Instrumenten und Märkten angestrebt werden.

d) Gegenparteirisiko

Das Gegenparteirisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Effekte, eines Derivats oder eines strukturierten Produktes. Ebenfalls zu beachten ist zudem das Risiko von Banken, bei denen Gelder platziert werden. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit

dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder gänzlich verloren geht. Eine wichtige Rolle spielt das Emittentenrisiko bei Forderungswertpapieren und -wertrechten, aber auch bei Derivaten wie Optionscheinen oder Zertifikaten. Gradmesser für die Bonität einer Gegenpartei bildet u.a. deren Einstufung (Rating) durch Ratingagenturen. Das Emittentenrisiko hängt immer von der finanziellen und wirtschaftlichen Situation und Zukunft des Emittenten ab. Ausser-dem ist ein Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten nicht oder nicht fristgemäss erfolgt. Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen.

e) Zinsänderungsrisiko

Der Wert der von den Teilvermögen gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere wird sich in Abhängigkeit von Zinsänderungen ändern. Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren steigt im Allgemeinen bei fallenden Zinsen und fällt bei steigenden Zinsen. Festverzinsliche Wertpapiere mit einer höheren Zinssensitivität und längeren Laufzeiten unterliegen infolge von Zinsänderungen in der Regel höheren Wertschwankungen.

f) Kreditrisiko

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko der Unfähigkeit des Emittenten oder eines Garantiegebers, Kapital- und/oder Zinszahlungen für seine Verpflichtungen zu leisten. Emittenten, die ein höheres Kreditrisiko aufweisen, bieten in der Regel höhere Erträge für dieses zusätzliche Risiko. Veränderungen der Finanzlage eines Emittenten oder Garanten, Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände im Allgemeinen oder Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände, die sich auf einen bestimmten Emittenten oder Garanten auswirken, sind Faktoren, die negative Auswirkungen auf die Bonität eines Emittenten oder Garanten haben können.

g) Währungsrisiko

Hält das jeweilige Teilvermögen Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

h) Länderrisiko

Gewisse Staaten und staatliche Behörden stützen sich zu Finanzierungszwecken stärker als andere auf ausländische Investitionen und die internationalen Märkte. Anlagen in Staatsanleihen, die von solchen Staaten oder staatlichen Behörden ausgegeben oder garantiert werden, bergen ein höheres Risiko, da der Emittent unter Umständen nicht in der Lage oder bereit ist, das Kapital und/oder die Zinsen zum Zeitpunkt ihrer nach den Anleihebedingungen eintretenden Fälligkeit zurückzuzahlen. Folglich besteht das Risiko, dass der Emittent die Tilgung verschiebt oder mit den Zins- und Tilgungszahlungen in Verzug gerät.

i) Konzentrationsrisiko

Das Risiko von Verlusten aufgrund einer geringen Diversifikation der getätigten Anlagen. Eine Diversifizierung kann im Hinblick auf die Geografie (Wirtschaftszone, Land, Region etc.), die Währung oder den Sektor erfolgen. Das Konzentrationsrisiko bezieht sich auch auf große Positionen in einem einzelnen Emittenten im Verhältnis zur Vermögensbasis des Fonds. Konzentrierte Anlagen sind häufig anfälliger auf lokale wirtschaftliche, marktbezogene, politische oder aufsichtsrechtliche Ereignisse und können deshalb unter erhöhter Volatilität leiden.

j) Operationelles Risiko / Interessenkonflikte

Operationelle Risiken sind Risiken in der Administration, Handelsabwicklung, Lieferung von Finanzinstrumenten (Settlement) und deren Aufbewahrung sowie die Bewertung. Solche administrativen Risiken können durch Störungen von Abläufen aus Krisen, Katastrophen oder menschlichen Versagen entstehen.

Die Fondsleitung trägt den potenziellen Interessenkonflikten wie folgt Rechnung: Bei der Verwaltung des Anlagefonds sind die involvierten Parteien verpflichtet, durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen das Risiko der Beeinträchtigung von Anlegerinteressen durch Interessenkonflikte möglichst zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, bemühen sich die involvierten Parteien, den Konflikt nach besten Kräften mit der gebotenen Sachkenntnis angemessen beizulegen bzw. ihn nach Recht und Billigkeit zu behandeln.

k) Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens eines Teilvermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

l) Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunktorentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

m) Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des jeweiligen Teilvermögens, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

n) Investitionen in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung

Mit der Investition in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung und in Wertpapiere kleiner und mittlerer Unternehmen sind gewisse Risiken verbunden. Die Marktpreise solcher Wertpapiere können volatiler sein als die grosser Unternehmen, nicht zuletzt wegen geringerer Liquidität. Da kleine und mittlere Unternehmen normalerweise weniger ausstehende Aktien haben als größere Unternehmen, kann es schwieriger sein, signifikante Mengen von Aktien zu kaufen und zu verkaufen, ohne die Marktpreise zu beeinflussen. Es gibt in der Regel weniger öffentlich verfügbare Informationen über diese Firmen als über große Firmen. Die geringere Kapitalisierung solcher Firmen und die Tatsache, dass kleine Firmen möglicherweise kleinere Produktlinien haben und einen kleineren Marktanteil beherrschen als größere Firmen, kann sie empfindlicher gegenüber Schwankungen des wirtschaftlichen Zyklus machen.

o) Wertpapiere mit geringerer Bonität

Die Teilvermögen können je nach Marktverhältnissen auch indirekt in Forderungswertpapiere und -wertrechte mit geringerer Bonität investieren. Bei Forderungsinstrumenten von Emittenten, die eine tiefere Bonität und mithin eine höhere Rendite aufweisen, muss im Vergleich mit Instrumenten hoher Bonität mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden. Wertverluste auf einzelnen Anlagen können nicht ausgeschlossen werden. Zur Verringerung dieser Risiken dient jedoch die Auswahl von geeigneten Zielfonds, die eine breite Streuung der Anlagen in Instrumente geringerer Bonität gewährleisten.

p) Indirekte Anlagen in Immobilien

Das Risikoprofil von Immobilien korreliert nur bedingt mit demjenigen herkömmlicher Aktienanlagen. Immobilien bringen in der Regel den Vorteil regelmässig wiederkehrender Erträge mit sich. Allerdings kann es auf dem Markt aus verschiedenen Gründen (fiskalische Anreize, attraktive Kreditbedingungen, Flucht in Sachwerte, etc.) zu Preisübertreibungen bzw. Blasen kommen. Immobilien reagieren ähnlich wie Anleihen auf Zinsänderungen. Für Immobilien existiert oftmals keine oder nur beschränkt liquide Märkte, was die Verwaltung eines Immobilienfonds oder einer Immobiliengesellschaft daran hindern kann, Gewinne auf ihren Anlagen kurzfristig zu realisieren. Einzelne Zielfonds oder Immobiliengesellschaften können schwer zu bewertende Anlagen halten. Der Wert von Immobilien hängt überdies von den Kapitalmarkt- und den Hypothekensätzen, aber auch von der allgemeinen Konjunkturentwicklung ab. Der Börsenkurs von Immobilienfonds oder Immobiliengesellschaften, in die die Teilvermögen investieren, kann je nach Marktentwicklung über oder unter deren Nettoinventarwert bzw. dem inneren Wert der Immobilienanlagen liegen. Die Fondsleitung kann gezwungen sein, ihre indirekten Anlagen in Immobilien zu einem ungünstigen Zeitpunkt zu realisieren.

q) Derivatrisiko

Durch einen möglichen Einsatz von Derivaten zur Verfolgung des Anlageziels oder zur Absicherung des Fondsvermögens geht der Fonds zusätzliche Risiken ein, welche von den Merkmalen sowohl des jeweiligen Derivates als auch des zugrunde liegenden Basiswerts abhängen. Engagements in Derivaten können Hebelwirkungen unterliegen, sodass sich bereits eine kleine Anlage in Derivaten erheblich, auch negativ, auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken kann.

r) Anlagen in Strukturierte Produkte / Zertifikate

Die Teilvermögen können in Zertifikate investieren. Ihr Wert ist meist mit den Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerten verknüpft. Zertifikate berechtigen den Inhaber nicht am Underlying. Sie repräsentieren keinerlei Anspruch und im Fall eines Verlustes hat der Investor kein Anrecht gegenüber der Gesellschaft des Underlying. Investoren in Zertifikate sind dem Gegenparteirisiko ausgesetzt. Falls der Emittent insolvent wird, können Investoren nur gegen den Emittenten als Kreditoren klagen und können ihr ganzes Investment verlieren, auch wenn sich das Underlying den Erwartungen entsprechend entwickelt. Es kann nicht garantiert werden, dass Zertifikate auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden können oder ob ein solcher Markt liquid oder illiquid ist. Nicht alle Zertifikate werden an einer Börse oder auf einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt. Es könnte schwierig sein, Preis-Informationen zu erhalten und die Liquidität und Marktpreise der Zertifikate könnten dadurch negativ beeinträchtigt werden.

s) Schwellenländer (Emerging Markets)

Anlagen in Schwellenländern können mit einem höheren Risiko verbunden sein als Anlagen in Märkten von Industrieländern. Die Wertpapiermärkte von Emerging Markets sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatiler als Wertpapiermärkte von Industrieländern. In bestimmten Emerging Markets besteht das Risiko einer Enteignung von Vermögenswerten, einer enteignungsgleichen Besteuerung, politischer und sozialer Unruhen und diplomatischer Entwicklungen, die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen können. Es gibt möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über bestimmte Finanzinstrumente als von Anlegern üblicherweise erwartet wird, und Unternehmen in solchen Ländern sind möglicherweise nicht Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards und -anforderungen unterworfen, welche mit denjenigen in Industrieländern vergleichbar sind. Bestimmte Finanzmärkte weisen ein deutlich niedrigeres Marktvolumen als weiter entwickelte Märkte auf. Wertpapiere vieler Unternehmen können weniger liquide und ihre Kurse volatiler sein. In Emerging Markets gibt es ausserdem ein unterschiedlich hohes Mass staatlicher Aufsicht und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten. Lokale Beschränkungen können die Anlageaktivitäten der Teilvermögen beeinträchtigen. Anlagen in lokaler Währung können nachteilig von Wechselkurschwankungen, Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden. Abwicklungssysteme in Emerging Markets sind möglicherweise weniger gut organisiert als in entwickelten Märkten. Deshalb kann das Risiko bestehen, dass die Abwicklung verzögert wird und Barvermögen oder Wertpapiere eines Teilvermögens infolge von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind.

t) Zielfonds

Bei Anlagen in Zielfonds können dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Teilvermögens als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen. Gegebenenfalls müssen ausländische Zielfonds nicht zum Vertrieb in der Schweiz genehmigt sein und unterstehen unter Umständen keiner gleichwertigen Regulierung und Aufsicht in ihrem Herkunftsland, welche ein vergleichbares Schutzniveau bietet. Ein Teilvermögen kann sein Anlageziel unter Umständen nur erreichen, wenn auch ein Zielfonds sein Anlageziel erreicht. Die Wertentwicklung von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds ist massgeblich von der Leistung des jeweiligen Vermögensverwalters abhängig, wobei weder die Fondsleitung noch der für ein Teilvermögen eingesetzte Vermögensverwalter eine unmittelbare Kontrolle über die Verwaltung der Anlagen in einem Zielfonds hat. Der Wert der gehaltenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds kann je nach den Anlagen, in welche der Zielfonds investiert, von weiteren Risiken beeinflusst werden, welchen folglich auch das investierende Teilvermögen ausgesetzt ist. Die Anlage in Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile bzw. Aktien Einschränkungen unterliegen kann, wodurch Anlagen in Zielfonds möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen. Die Bewertung einzelner Zielfonds kann in einzelnen Fällen auf die Schätzungen beruhen, und unter Umständen können Verkäufe von Zielfonds nur unter dem Nettoinventarwert der Zielfonds oder gar nicht erfolgen.

u) Investitionen in geschlossenen Zielfonds

Investitionen in geschlossene Zielfonds bergen die folgenden Risiken:

- Es kann nicht sichergestellt werden, dass der Anleger zu jeder Zeit seine Anteile kündigen kann.
- Dienen geschlossene Fonds als Zielfonds, kann es aufgrund der nicht jederzeitigen Kündbarkeit der Anteile zu Liquiditätsengpässen beim investierenden Fonds führen.

v) Alternative Anlagen: Indirekte Anlagen in Edelmetalle und Commodities

Die Märkte für Anlagen in Edelmetallen und Commodities können sich anders als die Aktienmärkte entwickeln. Neben der Nachfrage nach diesen Rohstoffen sind phasenweise erhebliche spekulative Engagements zu verzeichnen, die die Volatilität der Märkte erhöhen. Im Übrigen sind die Preise von Commodities vorab von der globalen Nachfrage bzw. der antizipierten Nachfrage nach Rohstoffen abhängig. Die Produktion kann überwiegend erst zeitverzögert angepasst werden. Commodities werden häufig in Ländern gefördert, deren politische und gesellschaftliche Situation instabil ist, was sich negativ auf die Produktion der entsprechenden Commodities und damit auf die Preisbildung auswirken kann. Namentlich bei seltenen Metallen können aufgrund von irrationalen Marktverhalten Preisausschläge auftreten.

w) Alternative Anlagen: Indirekte Anlagen in Private Equity

Private Equity Anlagen sind Beteiligungen an Gesellschaften, die weder kotiert sind noch regelmässig gehandelt werden. Es handelt sich häufig um jüngere Gesellschaften oder Gesellschaften in einer Wachstums- oder Umstrukturierungsphase, die mittelfristig an einer Börse eingeführt oder veräussert werden sollen. Solche Gesellschaften befinden sich teils in einer kritischen Phase ihrer Entwicklung. Private Equity Gesellschaften leiden aufgrund meist geringer Eigenmittel tendenziell stärker unter einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Hinzu tritt die fehlende oder beschränkte Liquidität der Anlage. Kurzfristige Veräusserungen der Beteiligung können – wenn überhaupt – häufig nur mit massiven Abschlägen gegenüber dem inneren Wert getätigt werden.

x) Alternative Anlagen: Indirekte Anlagen in Private Debt

Private Debt sind Anlagen in privat platzierte Darlehensforderungen, die entsprechend nicht an einer Börse oder einem organisierten Handelsplatz gehandelt werden. Für solche Forderungen besteht in der Regel kein liquider Sekundärmarkt, so dass ein ausgeprägtes Liquiditätsrisiko besteht. Anlagen in Private Debt Anlagen können deswegen möglicherweise nicht oder nur unter in Kauf nehmen von grossen Abschlägen weiterveräussert werden. Im Zusammenhang mit der eingeschränkten Handelbarkeit besteht ein Bewertungsrisiko bei der Ermittlung des Werts der Anlage. Weiter besteht bei Anlagen in Private Debt ein ausgeprägtes Gegenparteienrisiko.

y) Alternative Anlagen: Indirekte Anlagen in Insurance-Linked Securities

Bei Anlagen in Insurance-Linked Securities besteht vordergründig ein Ereignisrisiko. Tritt ein Versicherungsereignis ein und werden die definierten Schwellenwerte überschritten, so reduziert sich der Wert einer Anlage in Insurance-Linked Securities bis hin zum Totalausfall. Diese Ereignisse sind stets Versicherungsereignisse, die im Detail in der Anlage spezifiziert und dokumentiert sind. Die Ereigniswahrscheinlichkeiten von Insurance-Linked Securities basieren auf Risikomodellen. Diese Modelle stellen nur ein Abbild der Realität dar und sind mit Unsicherheiten und Fehlern behaftet. Als Folge davon können Ereignisrisiken massiv unter- oder überschätzt werden. Weiter werden Insurance-Linked Securities vorwiegend Over-the-Counter (OTC) gehandelt, so dass ein ausgeprägtes Gegenparteienrisiko besteht und bei Ausfall der Gegenpartei die Erfüllung der Transaktion nicht gewährleistet sein kann.

z) Alternative Anlagen: Hedge Funds und Fund of Hedge Funds

Hedge Funds können in der Regel uneingeschränkt in derivative Finanzinstrumente investieren. Sie können Effekten in erheblichem Umfang leer verkaufen (Short Positionen) und durch eine massive Kreditaufnahme und derivative Finanzinstrumente eine Hebelwirkung (Leverage) erzielen, die den bei Direktanlagen des Anlagefonds zulässigen Umfang überschreiten. Es besteht die Möglichkeit eines Totalausfalles jedes einzelnen Hedge Funds Investments. Bei Fund of Hedge Funds, Multi Manager Hedge Funds oder einer Anlage in ein breit gestreutes Hedge Funds Portfolio sind diese Risiken in der Regel gemildert. Anlagen in Hedge Funds beinhalten ein zusätzliches Risikopotential. Für Hedge Funds existiert überwiegend kein liquider Markt, was den Fonds daran hindern kann, Gewinne auf Anlagen rechtzeitig zu realisieren. Unter Umständen können Verkäufe von Zielfonds nur unter dem Inventarwert erfolgen. Einzelne Hedge Funds können zudem schwer zu bewertende und/oder illiquide Anlagen halten. Hedge Funds sind in der Regel in Ländern beheimatet, deren Aufsicht und rechtliche Rahmenbedingungen nicht mit denjenigen der Schweiz vergleichbar sind. Hedge Funds weisen teils Prime Broker statt einer Depotbank auf; allfällige Depotbanken weisen in der Regel keine Kontrollfunktionen auf, wie sie die Depotbank dieses Anlagefonds charakterisieren. Bei Hedge Funds kommt deren Portfolio Manager eine Schlüsselrolle zu. Der Ausfall oder Weggang von Schlüsselpersonal kann erhebliche negative Auswirkungen zeitigen. Die Portfolio Manager von Hedge Funds erhalten in der Regel ein erfolgsabhängiges Honorar, was einen Anreiz darstellen kann, spekulative und/oder riskante Anlagen zu tätigen. Hedge Funds sind meist nicht verpflichtet,

ihre Transaktionen und Aktivitäten öffentlich zu rechtfertigen. Daher sind Änderungen der Strategie und der damit einhergehenden Risiken für den Anleger nicht ohne weiteres zu erkennen.

aa) Alternative Anlagen: Indirekte Anlagen in Volatilitäten

Anlagen in Volatilität (Kurschwankungen) erfolgen mittels indirekten Anlagen, welche sich in der Regel auf Volatilitätsindizes beziehen. Volatilitätsindizes leiten die impliziten Volatilitäten aus den Optionspreisen auf die einem bestimmten Index zugrundeliegenden Basiswerte (z.B. Aktien eines Aktienindex) her. Die implizite Volatilität lässt sich berechnen, sobald der Marktpreis der jeweiligen Option bekannt ist. Die Volatilität eines Basiswertes (z.B. Aktie) entwickelt sich tendenziell gegenläufig zur Wertentwicklung des betreffenden Basiswertes. Positive Aktienrenditen gehen daher erfahrungsgemäss mit sinkenden Volatilitäten einher und auf die betreffenden Volatilitäten bezogene Erwerbsrechte (z.B. Optionen) können dadurch einen Wertverlust erfahren.

bb) Nachhaltigkeitsrisiko

Unter Nachhaltigkeitsrisiko versteht man die durch Nachhaltigkeitsfaktoren verursachten negativen Auswirkungen auf den Wert einer Anlage. Nachhaltigkeitsfaktoren können ökologische, soziale und/oder unternehmensführungsspezifische Aspekte umfassen sowie exogener Natur und/oder unternehmensspezifisch sein. Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder des Rufs eines Unternehmens führen und sich somit in bedeutendem Masse auf die Wertpapierkurse auswirken.

1.17 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsrisikomanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der von ihr verantworteten Anlagefonds bzw. Teilvermögen mindestens quartalsweise unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese.

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass ein Anlagefonds bzw. ein Teilvermögen einen Vermögensgegenstand nicht zum notierten Preis oder fairen Marktwert verkaufen bzw. liquidieren kann. Dabei kann eine verringerte Liquidität im Handel der gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des Anlagefonds bzw. des Teilvermögens haben, Rücknahmeanträge zu bedienen oder den Liquiditätsbedarf in Reaktion auf ein bestimmtes wirtschaftliches Ereignis zeitnah zu decken.

Die Fondsleitung überwacht dieses Liquiditätsrisiko, indem sie eine Einschätzung der Liquidität der im Anlagefonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Fondsvermögen vornimmt. Dabei ist für jeden Anlagefonds eine Liquiditätsquote definiert worden, welche die erwartete Mindestliquidität reflektiert. Die Fondsleitung überwacht die Einhaltung dieser Liquiditätsquote und hat Vorgehensweisen bei deren Unterschreitung definiert.

Je nach Vermögensgegenstand wird die Beurteilung der Liquidität basierend auf einer quantitativen oder qualitativen Analyse vorgenommen. Bei börsengehandelten Wertschriften wie Aktien wird ein quantitativer Ansatz angewandt, bei welchem die Liquidität mittels historischem Handelsvolumen beurteilt wird. Bei nichtbörsengehandelten Wertpapieren sowie Obligationen verfolgt die Fondsleitung einen qualitativen Ansatz, wobei verschiedene Kriterien wie die Restlaufzeit, das Kreditrating, der gehaltene Anteil einer Emission, Domizilland oder auch die Währung für die Beurteilung der Liquidität herangezogen werden.

Die Fondsleitung bedient sich in der Überwachung der Liquiditätsrisiken auch an den Ergebnissen verschiedener gerechneter Szenarien. Dabei werden veränderte Bedingungen auf der Aktivseite des Fonds bzw. des Teilvermögens simuliert, indem sich die Liquidität in den Vermögensgegenständen verschlechtert. Gleichzeitig werden auch mögliche Veränderungen auf der Passivseite des Fonds bzw. des Teilvermögens mitberücksichtigt, indem von höheren Nettorücknahmen bei den Anteilsscheinen ausgegangen wird.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die LLB Swiss Investment AG. Seit der Gründung im Jahre 1995 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz insgesamt 60 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2022 auf rund CHF 5.2 Mia. belief.

Nebst der Vertretung von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen erbringt die Fondsleitung per Datum dieses Prospektes keine weiteren Dienstleistungen gemäss Art.34 FINIG.

Anschrift der Fondsleitung:

LLB Swiss Investment AG
Claridenstrasse 20
CH-8002 Zürich
www.llbswiss.ch

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat:

Natalie Flatz, Präsidentin, gleichzeitig auch Mitglied der Geschäftsleitung der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz

Bruno Schranz, Vizepräsident, gleichzeitig auch Leiter des Bereichs „Fund Services“ der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz

Markus Fuchs

Geschäftsleitung:

Dominik Rutishauser
Ferdinand Buholzer

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt am 31. Dezember 2022 CHF 8'000'000.-.

Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt.

Die Aktien der Fondsleitung werden zu 100% von der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz, gehalten.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind an die Entrepreneur Partners AG („Vermögensverwalter“), mit Sitz in Zürich, übertragen.

Anschrift des Vermögensverwalters:

Entrepreneur Partners AG
Seestrasse 356
CH-8038 Zürich

Übertragung weiterer Teilaufgaben

Der Betrieb und Unterhalt der IT-Infrastruktur inklusive Datenspeicherung ist an die Liechtensteinische Landesbank AG in Vaduz/Liechtenstein übertragen.

Der Betrieb und die Bereitstellung inklusive Datenspeicherung der von der Fondsleitung genutzten integrierten Software-Lösung für die Bereiche "Investment Accounting" und "Investment Controlling/Reporting" ist an die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG in Zürich übertragen.

Weitere Teilaufgaben gemäss Art. 14 und 35 FINIG wurden nicht übertragen.

2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3 Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die Bank J. Safra Sarasin AG, Basel.

Die Bank wurde im Jahr 1841 in Basel gegründet.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Depotbank ist eine Schweizer Privatbank mit Standorten in Europa, Asien, dem Mittleren Osten und Lateinamerika. Ihre Hauptaktivitäten umfassen die Anlageberatung, die Vermögensverwaltung für private und institutionelle Kunden, die Depotführung, die Gewährung von Krediten, die Ausführung von Wertschriftentransaktionen sowie das Anlagefondsgeschäft. Anlagestiftungen, Corporate Finance und Market Making ergänzen das Dienstleistungsangebot.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Damit gehen folgende Risiken einher:

Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Bei einer Drittverwahrung im Ausland sind zudem die Rechtsvorschriften und Usancen des jeweiligen Verwahrungsortes anwendbar.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als "Participating Foreign Financial Institution" (PFFI) im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet (GIIN: IPRKWG.00000.LE.756).

Anschrift der Depotbank:

Bank J. Safra Sarasin AG
Depotbankkontrolle
Elisabethenstrasse 62
CH-4051 Basel

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstelle ist die Depotbank (vgl. Ziff. 3).

4.2 Vertreter

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen ist folgendes Institut beauftragt worden:

Entrepreneur Partners AG, Zürich (vgl. Ziff. 2.5)

Die Fondsleitung kann jederzeit weitere Vertreter bestimmen.

4.3 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind an die Entrepreneur Partners AG („Vermögensverwalter“), mit Sitz in Zürich, übertragen.

Der Vermögensverwalter verfügt über eine Bewilligung als Verwalter von Kollektivvermögen und unterliegt als solcher in der Schweiz einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Fondsleitung und dem Vermögensverwalter abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Folgende Personen sind für das Fondsmanagement zuständig:

Daniel T. Müller - Gründungspartner, Fondsmanager

Daniel T. Müller, 1975, ist seit über 15 Jahren im Bankgeschäft tätig, davon mehrheitlich in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung. Während rund zehn Jahren arbeitete er in verschiedenen Funktionen für die Credit Suisse Private Banking, zuletzt als CIO des Unternehmer Desks Zentralschweiz. Daniel T. Müller hat einen Abschluss der Universität St. Gallen (lic. oec. HSG) und hat zeitweise in den USA studiert.

Christian Wyss - Partner, Fondsmanager

Christian Wyss, 1980, ist seit 2001 in der Finanzindustrie tätig, den Grossteil davon als Portfolio Manager. Vor seinem Einstieg bei der Entrepreneur Partners AG arbeitete Christian Wyss über 11 Jahre bei der Credit Suisse, 8 Jahre davon im Bereich der massgeschneiderten Vermögensverwaltung für Schweizer Privatkunden. Christian Wyss ist Bankfachmann mit eidg. Fachausweis und Certified International Investment Analyst (CIIA).

Mit der Überwachung der Geschäftstätigkeit des Vermögensverwalters bei Fonds der Art „Übrige Fonds für alternative Anlagen“ sind für die Fondsleitung folgende Personen befasst:

- Dominik Rutishauser
- Ferdinand Buholzer
- Michael Hugelshofer

Dominik Rutishauser besitzt mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Finanzbranche. Er begann seine Laufbahn als Legal Engineer bei der Fondsverwaltungsgesellschaft von UBS und hatte anschliessend verschiedene Funktionen bei UBS (ABS Strukturierung, Kredit Portfolio Management) und Swiss Re (Kredit Strukturierung) inne. Bevor er 2019 die Geschäftsführung bei der LLB Swiss Investment AG übernahm, arbeitete er 10 Jahre lang in leitender Funktion im Bereich Private Label Fonds bei der GAM in Zürich, zuletzt als Leiter des Client Directors Team. Ab 2016 war er auch Mitglied der Geschäftsleitung von GAM Investment Management (Switzerland) AG. Dominik Rutishauser besitzt einen Mastertitel in Rechtswissenschaft der Universität Freiburg und einen Executive MBA der University of Strathclyde. Zudem hat er den CAIA first Level erfolgreich absolviert.

Ferdinand Buholzer arbeitete nach seiner Ausbildung zum eidg. dipl. Betriebsökonom FH im Jahre 2002 während knapp 10 Jahren bei PricewaterhouseCoopers in der Wirtschaftsprüfung mit Spezialisierung auf Finanzgesellschaften. Im Jahre 2006 erwarb er den Titel des eidg. dipl. Wirtschaftsprüfers und war anschliessend als Manager auf verschiedenen nationalen und internationalen Mandaten eingesetzt. Im Mai 2012 übernahm Ferdinand Buholzer als Mitglied der Geschäftsleitung die Funktion des Leiters Compliance und Risikomanagement bei der LLB Swiss Investment AG und bildete sich zum Financial Risk Manager und dipl. International Fund & Asset Management Officer FA weiter.

Michael Hugelshofer startete nach seinem Studium der Betriebs- und Produktionswissenschaften an der ETH Zürich im Jahre 1997 seine berufliche Laufbahn als Management Supporter / Business Analyst im Bereich Dokumentenmanagement der Credit Suisse. Von 2000 bis 2004 fungierte er als Projektleiter im Asset Management derselben Firma. Anschliessend arbeitete er in verschiedenen Risk Management und Compliance-Funktionen bei der UBS und Credit Suisse. Im Laufe des Jahres 2018 machte er sich selbständig mit Fokus Börsenhandel, Anlageberatung und Android App-Programmierung. Seit Januar 2021 ist Michael Hugelshofer als Compliance & Risk Manager für die LLB Swiss Investment AG tätig.

Übertragung weiterer Teilaufgaben

Der Betrieb und Unterhalt der IT-Infrastruktur inklusive Datenspeicherung ist an die Liechtensteinische Landesbank AG in Vaduz/Liechtenstein übertragen, ein von der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde FMA bewilligtes Bankinstitut. Die Liechtensteinische Landesbank AG als Alleinaktionär der Fondsleitung verfügt über eine professionelle IT-Infrastruktur mit langjähriger fachlicher Erfahrung und hoher Kompetenz. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung LLB Swiss Investment AG und der Liechtensteinischen Landesbank AG abgeschlossener Vertrag.

Der Betrieb und die Bereitstellung inklusive Datenspeicherung der von der Fondsleitung genutzten integrierten Software-Lösung für die Bereiche "Investment Accounting" und "Investment Controlling/Reporting" ist an die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG in Zürich übertragen, eine von der schweizerischen Aufsichtsbehörde FINMA bewilligte Bank. Die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG erbringt diese Dienstleistung seit 2010 und zeichnet sich durch ihre besonderen Fachkenntnisse für den Betrieb dieses Investment Management Tools aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung LLB Swiss Investment AG und der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG abgeschlossener Vertrag.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

5.1.1 EnPa Strategiefonds Libra

Valorenummer	„CHF“-Klasse:	45094348
ISIN	„CHF“-Klasse:	CH0450943482
FATCA-GIIN		N9IW98.99999.SL.756
Rechnungseinheit des Teilvermögens		Schweizer Franken (CHF)
Referenzwährung der Anteilklassen	„CHF“-Klasse:	Schweizer Franken (CHF)

5.1.2 EnPa Strategiefonds Nova

Valorenummer	„CHF“-Klasse:	45094351
ISIN	„CHF“-Klasse:	CH0450943516
FATCA-GIIN		WTA1W9.99999.SL.756
Rechnungseinheit des Teilvermögens		Schweizer Franken (CHF)
Referenzwährung der Anteilklassen	„CHF“-Klasse:	Schweizer Franken (CHF)

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und Informationen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.llbswiss.ch abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Internetplattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen bzw. Veröffentlichungen der Nettoinventarwerte für alle Anteilsklassen jedes Teilvermögens erfolgen täglich (mit Ausnahme der Tage, an denen das Teilvermögen für Ausgaben und Rücknahmen geschlossen ist) auf der Internetplattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch). Die Preise können zusätzlich in weiteren, durch die Fondsleitung bestimmten Zeitungen, Zeitschriften bzw. elektronischen Medien und Kursinformationssystemen bekannt gemacht werden.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

a) Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor:

- Schweiz

b) Anteile der Teilvermögen dürfen nicht in den USA oder US Personen (gemäss Regulation S der US Securities Act von 1933 und/oder Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission in den jeweils aktuellen Fassungen) angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse der Teilvermögen

Performance der letzten drei Kalenderjahre bzw. der angegebenen Periode

EnPa Strategiefonds Libra

Stichtag	„CHF“-Klasse
31.12.2020	7.18%
31.12.2021	8.62%
31.12.2022	-12.35%

EnPa Strategiefonds Nova

Stichtag	„CHF“-Klasse
31.12.2020	6.56%
31.12.2021	9.44%
31.12.2022	-14.62%

6.2 Profil des typischen Anlegers

6.2.1 EnPa Strategiefonds Libra

Das Teilvermögen „EnPa Strategiefonds Libra“ eignet sich sowohl für qualifizierte als auch für übrige Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie eine langfristige, dem Risiko angepasste Wertsteigerung des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger müssen stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwerts der Anteile in Kauf nehmen können und mit den wesentlichen Risiken der Anlagen vertraut sein. Da das Teilvermögen auch in Hedge Funds und Derivate anlegen darf, muss der Anleger zudem bereit sein, auch Schwankungen des Nettoinventarwerts hinzunehmen, die sich aus der Zinsentwicklung und anderen Entwicklungen an den Finanzmärkten insbesondere der Aktienmärkte ergeben. Der Anleger darf nicht auf die Realisierung der Anlage auf einen bestimmten Termin angewiesen sein.

6.2.2 EnPa Strategiefonds Nova

Das Teilvermögen „EnPa Strategiefonds Nova“ eignet sich sowohl für qualifizierte als auch für übrige Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie eine langfristige, dem Risiko angepasste Wertsteigerung des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger müssen stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwerts der Anteile in Kauf nehmen können und mit den wesentlichen Risiken der Anlagen vertraut sein. Da das Teilvermögen auch in Hedge Funds und Derivate anlegen darf, muss der Anleger zudem bereit sein, auch Schwankungen des Nettoinventarwerts hinzunehmen, die sich aus der Zinsentwicklung und anderen Entwicklungen an den Finanzmärkten insbesondere der Aktienmärkte ergeben. Der Anleger darf nicht auf die Realisierung der Anlage auf einen bestimmten Termin angewiesen sein.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil 2: Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung «EnPa Strategiefonds» besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds mit besonderem Risiko der Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen» (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in folgende Teilvermögen unterteilt ist:

a) **EnPa Strategiefonds Libra**

b) **EnPa Strategiefonds Nova**

2. Fondsleitung ist die LLB Swiss Investment AG, Zürich.

3. Depotbank ist die Bank J. Safra Sarasin AG, Basel.

4. Vermögensverwalter ist die Entrepreneur Partners AG, Zürich.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen (für Ausschüttungsklassen) fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.

2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen bzw. Teilvermögen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen bzw. Teilvermögen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds bzw. Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens eines Teilvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen des Teilvermögens gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Fonds investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.

Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am jeweiligen Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse kann einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in ein Teilvermögen oder die Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse heraus. Ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.

9. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllt.
10. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrages oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zurzeit bestehen für die einzelnen Teilvermögen des Umbrella-Fonds die folgenden Anteilsklassen:

EnPa Strategiefonds Libra

Das Teilvermögen „EnPa Strategiefonds Libra“ führt zurzeit die folgende Anteilsklasse, welche nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt ist.

- «CHF»-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der «CHF»-Klasse werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).

EnPa Strategiefonds Nova

Das Teilvermögen „EnPa Strategiefonds Nova“ führt zurzeit die folgende Anteilsklasse, welche nicht auf einen bestimmten Anlegerkreis beschränkt ist.

- «CHF»-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der «CHF»-Klasse werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet (retrofreie Klasse).
5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
 6. Der Prospekt präzisiert, ob und zu welchen Bruchteilen Fraktionsanteile ausgegeben werden.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Das Anlageziel und die besonderen Risiken der einzelnen Teilvermögen sowie ihre Anlagepolitik sind im Prospekt offen zu legen und detailliert zu erläutern. Die Fondsleitung ist jedoch bemüht, diese Risiken durch eine strenge Auswahl der Zielfonds und eine breite Diversifikation der einzelnen Anlagestrategien zu minimieren. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss §12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 2 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen:
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die in Beteiligungs- oder Forderungsrechte oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. i) einzubeziehen.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC- Beteiligungswertpapiere und –rechte täglich handelbar sind. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
 - b) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e), indirekte Anlagen in Immobilien gemäss Bst. g), alternative Anlagen gemäss Bst. h), Finanzindizes (inkl. Volatilitätsindizes), Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte, einschliesslich Zertifikate und Baskets, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), strukturierte Produkte gemäss Bst. c), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e), indirekte Anlagen in Immobilien gemäss Bst. g), alternative Anlagen gemäss Bst. h), Finanzindizes (inkl. Volatilitätsindizes), Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- d) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), einschliesslich Exchange Traded Funds (ETF). Als „andere kollektive Kapitalanlagen“ im Sinne dieses Fondsvertrags gelten:
 - da) Effektenfonds schweizerischen Rechts;
 - db) Übrige Fonds für traditionelle Anlagen schweizerischen Rechts;
 - dc) Immobilienfonds schweizerischen Rechts;
 - dd) Übrige Fonds für alternative Anlagen schweizerischen Rechts;
 - de) Ausländische kollektive Kapitalanlagen mit gleichwertiger Aufsicht, die einem Effektenfonds entsprechen (namentlich UCITS);
 - df) Ausländische kollektive Kapitalanlagen mit gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für traditionelle Anlagen entsprechen;
 - dg) Ausländische Immobilienfonds oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion aus einem OECD-Mitgliedstaat, die einer staatlichen Aufsicht unterliegen;
 - dh) Ausländische kollektive Kapitalanlagen mit gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für alternative Anlagen entsprechen;
 - di) Ausländische kollektive Kapitalanlagen mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem Effektenfonds entsprechen;
 - dj) Ausländische kollektive Kapitalanlagen mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für traditionelle Anlagen entsprechen;
 - dk) Ausländische kollektive Kapitalanlagen mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für alternative Anlagen entsprechen.

Kollektive Kapitalanlagen können demnach nach schweizerischem oder ausländischem Recht aufgelegt sein. Die Rechtsform der Zielfonds ist dabei irrelevant. Es kann sich dabei um offene oder geschlossene kollektive Kapitalanlagen wie beispielsweise vertraglich strukturierte Anlagefonds, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form, Investment Companies, Limited Partnerships oder Unit Trusts handeln. Die Zielfonds müssen in der Schweiz nicht zum Vertrieb genehmigt sein. Sie müssen nicht über eine Depotbank bzw. eine Depotbank, die Kontrollfunktionen wahrnimmt, verfügen.

Anlagen in Zielfonds, die als Dachfonds ausgestaltet sind, sind ebenfalls zulässig.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 in Anteile bzw. Aktien anderer Teilvermögen oder anderer kollektiver Kapitalanlagen anlegen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr oder von einer Gesellschaft

verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»).

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Restlaufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Indirekte Anlagen in Immobilien
 - ga) Anteile bzw. Aktien an andere kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. dc) und dg);
 - gb) Beteiligungswertpapiere und –wertrechte von Immobilieninvestmentgesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts) weltweit;
 - gc) Derivate und/oder strukturierte Produkte, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss Bst. ga) und/oder gb) vorstehend oder in der Praxis allgemein anerkannte Immobilienmarktindizes zugrunde liegen.

Die Anlagen gemäss Bst. gb) und gc) oben müssen an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt werden; die Anlagen gemäss Bst. ga) oben müssen entweder mindestens monatlich zum inneren Wert rückgabefähig oder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder an einem OTC-Markt gehandelt werden.

Der direkte Erwerb von Immobilien ist ausgeschlossen;

h) Alternative Anlagen:

Der Begriff «alternative Anlagen» im Sinne dieses Fondsvertrags umfasst die nachfolgend beschriebenen Anlagen sowie Kombinationen derselben. Im Umfang, in welchem die Teilvermögen alternative Anlagen tätigen, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko. Alternative Anlagen im Sinne der nachfolgenden Bst. ha) bis he) dürfen ausschliesslich indirekt, insbesondere durch die Anlage in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, erfolgen. Die Rechtsform der Zielfonds ist irrelevant. Es kann sich dabei um offene oder geschlossene kollektive Kapitalanlagen wie beispielsweise vertraglich strukturierte Anlagefonds, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form, Investment Companies, Limited Partnerships oder Unit Trusts handeln. Die Zielfonds müssen in der Schweiz nicht zum Vertrieb genehmigt sein. Sie müssen nicht über eine Depotbank bzw. eine Depotbank, die Kontrollfunktionen wahrnimmt, verfügen. Anlagen in Zielfonds, die als Dachfonds ausgestaltet sind, sind ebenfalls zulässig.

Für die Teilvermögen können die folgenden alternativen Anlagen sowie Kombinationen derselben getätigt werden:

ha) Hedge Funds und Funds of Hedge Funds:

Im Gegensatz zu traditionellen Anlagen, bei welchen der Erwerb von Effekten mit eigenen Mitteln erfolgt (sog. Long-Positionen), werden bei alternativen Anlagestrategien von Hedge Funds Aktiven teils auch leer verkauft (sog. Short-Positionen) und wird teils durch Kreditaufnahme und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine Hebelwirkung erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente einsetzen und alternative Anlagestrategien verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann.

Die Umsetzung der Anlagepolitik umfasst eine angemessene Diversifikation in verschiedene kollektive Kapitalanlagen, welche eine oder mehrere der bekanntesten und häufigsten Anlagestrategien mit den folgenden Hauptstilrichtungen anwenden. Folgende Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschliessend:

Anlagestrategie	Anlagestilrichtung		
	Fixed Income	Equities	Currencies and Commodities
Event Driven	- Bank Loans - Distressed Securities - High Yield Bonds	- Distressed Securities - Takover-/Merger-/Risk-Arbitrage	
Equity Hedged		- Equity Market Neutral - Long-Short Equities	
Fixed Income Hedged	- Long-Short Credits		
Relative Value	- Arbitrage - Convertible Bond Arbitrage - Fixed Income Arbitrage - Index and Options Arbitrage	- Convertible Bond Arbitrage - Index and Options Arbitrage	- Commodities Arbitrage - Derivatives Arbitrage
Managed Futures oder CTA's	- Discretionary Managed - Futures	- Discretionary Managed - Futures	- Currency Traders - Discretionary Managed - Futures
Global Macro	- Emerging Markets Debt - Interest Rates	- Equities - Emerging Markets Equity	- Commodities - Currencies
Multiple Strategies	- Multi-Strategy Funds	- Multi-Strategy Funds	- Multi-Strategy Funds

Zudem sind auch indirekte Anlagen in Derivate und/oder strukturierte Produkte, einschliesslich Zertifikate und Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit zulässig, denen direkt oder indirekt Hedge Funds zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden.

hb) Indirekte Anlagen in Private Equity und/oder Private Debt:

1. Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d) oben, die überwiegend in Private Equity und/oder Private Debt anlegen.
2. Derivate und/oder strukturierte Produkte, einschliesslich Zertifikate und Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen Private Equity und/oder Private Debt Anlagen zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden.

hc) Indirekte Anlagen in Edelmetalle:

1. Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d) oben, die überwiegend direkt oder indirekt in Edelmetalle oder in der Praxis allgemein anerkannte Edelmetallindizes anlegen.
2. Derivate und/oder strukturierte Produkte, einschliesslich Zertifikate und Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen direkt oder indirekt Edelmetalle (inkl. in der Praxis allgemein anerkannte Edelmetallindizes) zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden. Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Edelmetallen nicht zu physischen Lieferungen der zugrunde liegenden Edelmetalle kommt.

hd) Indirekte Anlagen in Rohstoffe (Commodities):

1. Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d) oben, die überwiegend direkt oder indirekt in Rohstoffe (z.B. Industriemetalle, Energie (Öl, Gas), Agrargüter) oder in der Praxis allgemein anerkannte Rohstoffindizes, anlegen.
2. Derivate und/oder strukturierte Produkte, einschliesslich Zertifikate und Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen direkt oder indirekt Rohstoffe im vorgenannten Sinne (inkl. in der Praxis allgemein anerkannte Rohstoffindizes) zugrun-

de liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden. Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Rohstoffen nicht zu physischen Lieferungen der zugrunde liegenden Rohstoffe kommt.

he) *Indirekte Anlagen in Verbriefte und unverbrieft versicherungsbasierte Anlagen wie Insurance-linked Securities (ILS):*

1. Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d) oben, die überwiegend in versicherungsbasierte Anlagen wie Insurance-linked Securities (ILS) anlegen.
 2. Derivate und/oder strukturierte Produkte, einschliesslich Zertifikate und Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen versicherungsbasierte Anlagen wie Insurance-linked Securities (ILS) zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden.
- i) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis h) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) direkte Anlagen in Edelmetallen, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe (physische Leerverkäufe) von Anlagen aller Art.

2. Anlageziel und Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen:

2.1 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens „EnPa Strategiefonds Libra“

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, eine langfristige, dem Risikoprofil des Teilvermögens angepasste Wertsteigerung zu erzielen.

Anlagepolitik

Zur Erreichung des Anlageziels kann das Vermögen des Teilvermögens direkt und indirekt in traditionelle Anlagen investieren aber auch indirekt in alternative Anlagen. Die Anlagestrategie basiert auf einer qualitativen und quantitativen Fundamentalanalyse der Unternehmen bzw. der Zielfonds. Der Anlageentscheid liegt dabei diskretionär beim Vermögensverwalter. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Vermögens des Teilvermögens zu berücksichtigen.

- a) Die Fondsleitung kann das Vermögen des Teilvermögens, unter Vorbehalt von Bst. b) unten, in die nachstehend genannten Anlagen investieren:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von in- und ausländischen Unternehmen weltweit;
 - ab) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldner weltweit;
 - ac) auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten weltweit;
 - ae) auf eine frei konvertierbare Währung lautende kurzfristige liquide Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. f);
 - af) Indirekte Anlagen in Immobilien gemäss Ziff. 1 Bst. g);
 - ag) alternative Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. h);
 - ah) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d) oben, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;

- ai) Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. Bst. b) und § 12 auf die oben erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes, denen direkt oder indirekt überwiegend die oben erwähnten Anlagen zugrunde liegen oder die sich direkt oder indirekt von solchen Anlagen ableiten lassen sowie derivative Finanzinstrumente denen Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen zugrunde liegen;
 - aj) auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c) wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes, denen direkt oder indirekt überwiegend die oben erwähnten Anlagen zugrunde liegen oder die sich direkt von solchen Anlagen ableiten lassen sowie strukturierte Produkte denen Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen zugrunde liegen.
- b) Das gemäss Bst. a) vorstehend investierte Vermögen muss zusätzlich folgende Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einhalten:
- ba) auf eine frei konvertierbare Währung lautende kurzfristige liquide Anlagen gemäss Bst ae) bis zu 100%;
 - bb) Direkte und indirekte Anlagen in auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente gemäss Bst. ad) bis zu 100%;
 - bc) Direkte und indirekte Anlagen in auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte gemäss Bst. ab) bis zu 100%;
 - bd) Direkte und indirekte Anlagen in auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes gemäss Bst. ac) bis zu 25%;
 - be) Direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss Bst. aa) bis zu 45%;
 - bf) Indirekte Anlagen in Edelmetalle gemäss Ziff. 1 Bst. hc) und/oder indirekte Anlagen in Rohstoffe (Commodities) gemäss Ziff. 1 Bst hd) zusammen höchstens 20%;
 - bg) Indirekte Anlagen in Immobilien gemäss Bst. af) höchstens 20%;
 - bh) Indirekte Anlagen in Private Equity und/oder Private Debt gemäss Ziff. 1 Bst. hb) zusammen höchstens 15%;
 - bi) Indirekte Anlagen in versicherungsbasierte Anlagen wie Insurance-linked Securities (ILS) gemäss Ziff. 1 Bst. he) höchstens 10%;
 - bj) Anlagen in alternative Anlagen gemäss Bst. ag) zusammen höchstens 40%;
 - bk) Anlagen in strukturierte Produkte höchstens 30%, Anlagen in strukturierte Produkte, die nur OTC gehandelt werden, sind auf 20% beschränkt;
 - bl) Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen können bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens betragen;
 - bm) Höchstens 30% in andere Dachfonds (kollektive Kapitalanlagen deren Fondsverträge oder Statuten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen), wobei diese Beschränkung nicht für Fund of Hedge Funds im Sinne von Ziff. 1 Bst. ha) anwendbar ist;
 - bn) Höchstens 20% in Anteile bzw. Aktien an geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
 - bo) Anlagen in Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst di), dj) und dk), welche einer nicht-gleichwertigen Aufsicht unterstehen, sind zusammen auf 30% beschränkt;
 - bp) Direktanlagen in Forderungswertpapiere und Forderungsrechte gemäss Bst. ab), die gemäss einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur als „Non-Investment Grade“ eingestuft wurden, höchstens 50%;

- bq) Der Fremdwährungsanteil ohne Währungsabsicherung (Fremdwährung wird dabei als jede Anlagewährung verstanden, welche sich vom Schweizer Franken unterscheidet) beträgt maximal 30% des Vermögens des Teilvermögens.

Bei alternativen Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. h findet bei der Risikoverteilung keine transparente Betrachtungsweise statt. Diese werden als eigenständige Anlageklasse betrachtet.

2.2 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens „EnPa Strategiefonds Nova“

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, eine langfristige, dem Risikoprofil des Teilvermögens angepasste Wertsteigerung zu erzielen.

Anlagepolitik

Zur Erreichung des Anlageziels kann das Vermögen des Teilvermögens direkt und indirekt in traditionelle Anlagen investieren aber auch indirekt in alternative Anlagen. Die Anlagestrategie basiert auf einer qualitativen und quantitativen Fundamentalanalyse der Unternehmen bzw. der Zielfonds. Der Anlageentscheid liegt dabei diskretionär beim Vermögensverwalter. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Vermögens des Teilvermögens zu berücksichtigen.

- a) Die Fondsleitung kann das Vermögen des Teilvermögens, unter Vorbehalt von Bst. b) unten, in die nachstehend genannten Anlagen investieren:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von in- und ausländischen Unternehmen weltweit;
 - ab) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldner weltweit;
 - ac) auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten weltweit;
 - ae) auf eine frei konvertierbare Währung lautende kurzfristige liquide Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. f;
 - af) Indirekte Anlagen in Immobilien gemäss Ziff. 1 Bst. g;
 - ag) alternative Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. h;
 - ah) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d) oben, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ai) Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. b) und § 12 auf die oben erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes, denen direkt oder indirekt überwiegend die oben erwähnten Anlagen zugrunde liegen oder die sich direkt oder indirekt von solchen Anlagen ableiten lassen sowie derivative Finanzinstrumente denen Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen zugrunde liegen;
 - aj) auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c) wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes, denen direkt oder indirekt überwiegend die oben erwähnten Anlagen zugrunde liegen oder die sich direkt von solchen Anlagen ableiten lassen sowie strukturierte Produkte denen Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen zugrunde liegen.
- b) Das gemäss Bst. a) vorstehend investierte Vermögen muss zusätzlich folgende Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einhalten:

- ba) auf eine frei konvertierbare Wahrung lautende kurzfristige liquide Anlagen gemass Bst ae) bis zu 100%;
- bb) Direkte und indirekte Anlagen in auf frei konvertierbare Wahrungen lautende Geldmarktinstrumente gemass Bst. ad) bis zu 100%;
- bc) Direkte und indirekte Anlagen in auf frei konvertierbare Wahrungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte gemass Bst. ab) bis zu 50%;
- bd) Direkte und indirekte Anlagen in auf frei konvertierbare Wahrungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes gemass Bst. ac) bis zu 25%;
- be) Direkte und indirekte Anlagen in auf frei konvertierbare Wahrungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte gemass Bst. ab) sowie direkte und indirekte Anlagen in auf frei konvertierbare Wahrungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes gemass Bst. ac) konnen zusammen bis zu 50% des Vermogens des Teilvermogens betragen;
- bf) Direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemass Bst. aa bis zu 60%;
- bg) Indirekte Anlagen in Edelmetalle gemass Ziff. 1 Bst. hc) und/oder indirekte Anlagen in Rohstoffe (Commodities) gemass Ziff. 1 Bst hd) zusammen hochstens 30%;
- bh) Indirekte Anlagen in Immobilien gemass Bst. af) hochstens 20%;
- bi) Indirekte Anlagen in Private Equity und/oder Private Debt gemass Ziff. 1 Bst. hb) zusammen hochstens 15%;
- bj) Indirekte Anlagen in versicherungsbasierte Anlagen wie Insurance-linked Securities (ILS) gemass Ziff. 1 Bst. he) hochstens 10%;
- bk) Anlagen in alternative Anlagen gemass Bst. ag) zusammen hochstens 60%;
- bl) Anlagen in strukturierte Produkte hochstens 30%, Anlagen in strukturierte Produkte, die nur OTC gehandelt werden, sind auf 20% beschrankt;
- bm) Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen konnen bis zu 100% des Vermogens des Teilvermogens betragen.
- bn) Hochstens 30% in andere Dachfonds (kollektive Kapitalanlagen deren Fondsvertrage oder Statuten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen), wobei diese Beschrankung nicht fur Fund of Hedge Funds im Sinne von Ziff. 1 Bst. ha) anwendbar ist;
- bo) Hochstens 20% in Anteile bzw. Aktien an geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, welche nicht an einer Borse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- bp) Anlagen in Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen gemass Ziff. 1 Bst di), dj) und dk), welche einer nicht-gleichwertigen Aufsicht unterstehen, sind zusammen auf 30% beschrankt;
- bq) Direktanlagen in Forderungswertpapiere und Forderungsrechte gemass Bst. ab), die gemass einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur als „Non-Investment Grade“ eingestuft wurden, hochstens 50%;
- br) Der Fremdwahrungsanteil ohne Wahrungsabsicherung (Fremdwahrung wird dabei als jede Anlagewahrung verstanden, welche sich vom Schweizer Franken unterscheidet) betragt maximal 30% des Vermogens des Teilvermogens.

Bei alternativen Anlagen gemass Ziff. 1 Bst. h findet bei der Risikoverteilung keine transparente Betrachtungsweise statt. Diese werden als eigenstandige Anlageklasse betrachtet.

3. Die Fondsleitung stellt für alle Teilvermögen ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und –instrumente

§ 10 Effektenleihe

Bei sämtlichen Teilvermögen wird die Fondsleitung für Rechnung der Teilvermögen keine Effektenleihe tätigen.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Bei sämtlichen Teilvermögen wird die Fondsleitung für Rechnung der Teilvermögen keine Pensionsgeschäfte tätigen.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung, mit der Ausnahme, dass das Erzielen einer Hebelwirkung (mit Ausnahme der kurzfristigen Kreditaufnahme zur Deckung von kurzfristigen Verbindlichkeiten oder Rücknahmeanträge) sowie Leerverkäufe nicht erlaubt sind. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme (ausschliesslich zur Deckung von kurzfristigen Verbindlichkeiten oder Rücknahmeanträgen erlaubt, nicht jedoch für Investitionszwecke) eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 25% des Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens kurzfristig insgesamt bis zu 125% des Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen einsetzen.
4.
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der absichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basis-

werte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

- c) Bei einem überwiegenen Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer un gerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
 - d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
 - f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- 6.
- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Di-

verifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteiisiken von Derivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf grundsätzlich für jedes Teilvermögen höchstens 25% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen, jedoch nur zur Deckung von kurzfristigen Verbindlichkeiten oder Rücknahmeanträge. Eine Kreditaufnahme zu Investitionszwecken ist jedoch nicht erlaubt. Die Laufzeit des Kredits ist dabei auf max. 3 Monate beschränkt.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 100% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

Anlagebeschränkungen betreffend die Teilvermögen

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teil-

vermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank bzw. der Garant eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Vermögens eines Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 11 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 11 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

10. Die Beschränkungen der Ziff. 9 und 16 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
11. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
12. Die von der Fondsleitung erworbenen Zielfonds unterliegen nur den in ihren Informationsmemoranden und Prospekten auferlegten Restriktionen. Weder die Fondsleitung noch der Vermögensverwalter oder die Depotbank haften für die Einhaltung solcher Richtlinien und Restriktionen.
13. Ein Anteil von mindestens 60% der Anlagen eines Teilvermögens hat eine mindestens wöchentliche Rücknahmefrequenz oder Liquidität aufzuweisen.
14. Höchstens 30% des Vermögens eines Teilvermögens dürfen in Zielfonds investiert werden, die gemäss Angaben in ihren Verkaufsunterlagen (Prospekt, Offering Memorandum, etc.) durch den gleichen Investment Manager verwaltet werden.
15. Es wird nur in Finanzinstrumente im weiteren Sinn investiert. Weder die Teilvermögen noch die Zielfonds investieren direkt in physische Waren (Commodities, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches), wobei nicht

ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Zielfonds vorübergehend Positionen in physischen Waren übernehmen müssen.

Anlagebeschränkungen betreffend die Fondsleitung

16. **Grundsätzliche Regelung**

Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben ("grundsätzliche Regelung").

Ausnahmeregelung

In Abweichung von der grundsätzlichen Regelung vorstehend darf die Fondsleitung bei Fonds bzw. Teilvermögen mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" oder "Goldminen-Gesellschaften weltweit" folgende Limiten anwenden:

a) Anlagesegment: "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften"

Für Fonds bzw. Teilvermögen mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" (Definition gemäss SIX Swiss Exchange AG sowie alle nicht kotierten Schweizer Gesellschaften) darf die Fondsleitung, konsolidiert über alle Fonds bzw. Teilvermögen mit diesem anlagepolitischen Fokus, nicht mehr als 20% der Beteiligungsrechte eines Emittenten aus diesem Anlagesegment erwerben, wobei die Ausübung der Stimmrechte insgesamt auf maximal 17% begrenzt ist.

Für alle anderen Emittenten, welche nicht dem Anlagesegment "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

b) Anlagesegment: "Goldminen-Gesellschaften weltweit"

Für Fonds bzw. Teilvermögen mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Goldminen-Gesellschaften weltweit" darf die Fondsleitung, konsolidiert über alle Fonds bzw. Teilvermögen mit diesem anlagepolitischen Fokus, nicht mehr als 20% der Beteiligungsrechte eines Emittenten aus diesem Anlagesegment erwerben, wobei die Ausübung der Stimmrechte auf insgesamt maximal 17% begrenzt ist.

Für alle anderen Emittenten, welche nicht dem Anlagesegment "Goldminen-Gesellschaften weltweit" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

c) Anlagesegment: "Übrige"

Für alle Fonds bzw. Teilvermögen, die weder einen anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" (Definition gemäss SIX Swiss Exchange AG sowie alle nicht kotierten Schweizer Gesellschaften) noch auf Beteiligungsrechte in "Goldminen-Gesellschaften weltweit" haben, darf die Fondsleitung keine Beteiligungsrechte von Emittenten aus diesen beiden Anlagesegmenten erwerben, die insgesamt mehr als 6% der Stimmrechte ausmachen.

Für alle anderen Emittenten, welche keinem der beiden Anlagesegmente "Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften" und "Goldminen-Gesellschaften weltweit" zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

Maximale Begrenzung pro Emittent (kumuliert auf Stufe Fondsleitung)

Unabhängig von den vorstehenden Regeln darf die Fondsleitung, kumuliert über alle von ihr verwalteten Fonds bzw. Teilvermögen und über alle Anlagesegmente, in keinem Fall mehr als 20% der Beteiligungsrechte bzw. 17% der Stimmrechte eines Emittenten halten bzw. ausüben.

Klassifizierung der Teilvermögen

a) EnPa Strategiefonds Libra

Dieses Teilvermögen wurde aufgrund seiner Anlagepolitik dem Anlagesegment "**Übrige**" zugeordnet. Die Klassifizierung des Teilvermögens kann bei sich verändernden Umständen angepasst werden.

b) EnPa Strategiefonds Nova

Dieses Teilvermögen wurde aufgrund seiner Anlagepolitik dem Anlagesegment "Übrige" zugeordnet. Die Klassifizierung des Teilvermögens kann bei sich verändernden Umständen angepasst werden.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der jeweiligen Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen (inkl. geschlossene kollektive Kapitalanlagen, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden) sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird jeweils auf die kleinste gängige Einheit der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse kaufmännisch gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen beziehungsweise Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung beziehungsweise der Thesaurierung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;

- c) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
- d) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag einmal pro Woche, wie in Ziff. 2 unten näher definiert, bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen.
2. Bei der Depotbank am Auftragstag gemäss Prospekt rechtzeitig eingegangene Aufträge werden am jeweiligen im Prospekt festgelegten Bewertungstag auf der Basis des an diesem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse bzw. der Bewertungspreise des dem Bewertungstag vorangehenden Bankwerktagess berechnet. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (sog. Forward Pricing). Aufträge, welche bei der Depotbank nicht bis zum Zeitpunkt („cut-off time“), wie im Prospekt definiert, eintreffen, werden auf den nächsten Auftragstag abgerechnet. Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
3. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil.

Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert eines Teilvermögens bzw. derer Anteilsklassen die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Vermögen eines Teilvermögens im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, gemäss § 18 zugeschlagen (Ausgabespesen).

Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert eines Teilvermögens bzw. derer Anteilsklassen die Nebenkosten, die dem Vermögen eines Teilvermögens im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, gemäss § 18 abgezogen (Rücknahmespesen).

Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eines Teilvermögens bzw. derer Anteilsklassen eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert eines Teilvermögens bzw. derer Anteilsklassen abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Vermögen eines Teilvermögens aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

4. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile aller Anteilsklassen eines Teilvermögens jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
5. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile jeder Anteilsklasse eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens eines Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für ein Teilvermögen undurchführbar werden;

- d) zahlreiche Anteile eines Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
- 6. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
- 7. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

a) EnPa Strategiefonds Libra

- 1. Es werden den Anlegern (i) bei der Ausgabe, (ii) bei der Rücknahme von Anteilen bzw. beim Wechsel von einem Teilvermögen in ein anderes Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen belastet.
- 2. Für dieses Teilvermögen werden keine Ausgabe bzw. Rücknahmespesen im Sinn von § 17 Ziff. 3 erhoben.
- 3. Beim Wechsel innerhalb eines Teilvermögens von einer Anteilklasse in eine andere werden weder Ausgabe- kommissionen / -spesen noch Rücknahmekommissionen / -spesen erhoben.

b) EnPa Strategiefonds Nova

- 1. Es werden den Anlegern (i) bei der Ausgabe, (ii) bei der Rücknahme von Anteilen bzw. beim Wechsel von einem Teilvermögen in ein anderes Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen belastet.
- 2. Für dieses Teilvermögen werden keine Ausgabe bzw. Rücknahmespesen im Sinn von § 17 Ziff. 3 erhoben.
- 3. Beim Wechsel innerhalb eines Teilvermögens von einer Anteilklasse in eine andere werden weder Ausgabe- kommissionen / -spesen noch Rücknahmekommissionen / -spesen erhoben.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. EnPa Strategiefonds Libra

- a) Für die Leitung (inkl. Fondsadministration), die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen „EnPa Strategiefonds Libra“ stellt die Fondsleitung zulasten der jeweiligen Anteils- klassen des Teilvermögens eine Kommission in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklassen dem Vermögen des Teilvermögens belastet und je- weils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).

Die Verwaltungskommission für das Teilvermögen „EnPa Strategiefonds Libra“ beträgt für

- Anteile der „CHF“-Klasse: höchstens 0.90% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbe- richt ersichtlich.

- b. Für die Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens „EnPa Strategiefonds Libra“, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Teilvermögens und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank be- lastet die Depotbank zulasten der jeweiligen Anteilsklassen des Teilvermögens eine Kommission, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilklasse dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Die Depotbankkommission für das Teilvermögen „EnPa Strategiefonds Libra“ beträgt für

- Anteile der „CHF“-Klasse: höchstens 0.10% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbe- richt ersichtlich.

2. EnPa Strategiefonds Nova

- a) Für die Leitung (inkl. Fondsadministration), die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen „EnPa Strategiefonds Nova“ stellt die Fondsleitung zulasten der jeweiligen Anteils-klassen des Teilvermögens eine Kommission in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteils-klassen dem Vermögen des Teilvermögens belastet und je-weils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).

Die Verwaltungskommission für das Teilvermögen „EnPa Strategiefonds Nova“ beträgt für

- Anteile der „CHF“-Klasse: höchstens 1.10% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresber-icht ersichtlich.

- b. Für die Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens „EnPa Strategiefonds Nova“, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Teilvermögens und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank be-lastet die Depotbank zulasten der jeweiligen Anteils-klassen des Teilvermögens eine Kommission, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteils-klasse dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Die Depotbankkommission für das Teilvermögen „EnPa Strategiefonds Nova“ beträgt für

- Anteile der „CHF“-Klasse: höchstens 0.10% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresber-icht ersichtlich.

3. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger (betrifft nur Ausschüttungsklassen) belastet die Depot-bank den Teilvermögen keine Kommission.

4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Aus-führung des Fondsvertrages entstanden sind:

- a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steu-ern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Grün-dung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrneh-mung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner Anleger;
- f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
- g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Über-setzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;

- j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
5. Die Kosten nach Ziff. 4 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
 6. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen weder Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebsstätigkeit von Fondsanteilen noch Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. dem Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.
 7. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2.50% p.a. exklusiv allfälliger erfolgsabhängiger Kommissionen betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten je Teilvermögen anzugeben.
 8. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belastet.
 9. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit aller zurzeit ausgegebenen Teilvermögen ist der Schweizer Franken (CHF).
2. Das Rechnungsjahr aller zurzeit ausgegebenen Teilvermögen läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen. Der erste Abschluss erfolgt per 31.12.2019.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen. Der erste Halbjahresbericht wird für den 30. Juni 2019 veröffentlicht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Ständesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich pro Anteilklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres jeweils in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilklassen dem Vermögen der entsprechenden Anteilklasse zur Wiederanlage hinzugefügt (Thesaurierung). Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilklassen der Teilvermögen in der jeweiligen Referenzwährung der entsprechenden Anteilklasse an die Anleger.
2. Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich pro Anteilklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres jeweils in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilklasse an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilklasse beträgt, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der jeweiligen Referenzwährung pro Anteil einer Anteilklasse beträgt.
3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Internetplattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch). Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt. Die Preise können zusätzlich in weiteren, durch die Fondsleitung bestimmten Zeitungen, Zeitschriften bzw. elektronischen Medien und Kursinformationssystemen bekannt gemacht werden.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung
§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtage, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anleger belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung,
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 4 Bst. b), d) und e).
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagegesetzlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeiten der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner oder sämtlicher Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages, Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 27

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 (KKV-FINMA).

Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 25. Juli 2022 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 18. November 2021.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV des Fondsvertrags und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Fondsleitung: LLB Swiss Investment AG

Die Depotbank: Bank J. Safra Sarasin AG